

Vorbericht
zum
Haushaltsplanentwurf 2026/2027
vom 04.02.2026

Inhaltsverzeichnis Vorbericht

1.	Einführung zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	8
1.1	Allgemeines	8
1.2	Neues Kommunales Rechnungswesen (NKHR)	8
1.3	Aufbau des doppischen Haushaltsplans - Bestandteile und Anlagen	10
1.4	Haushaltsausgleich im NKHR	15
2.	Haushaltskonsolidierung.....	16
3.	Erläuterungen zum Gesamthaushalt.....	18
3.1	Gesamtergebnishaushalt.....	18
3.2	Steuern und ähnliche Abgaben.....	18
3.2.1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24
3.2.2	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	26
3.2.3	Sonstige Transfererträge	26
3.2.4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	26
3.2.5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27
3.2.6	Zinsen und ähnliche Erträge	27
3.2.7	Sonstige ordentliche Erträge	27
3.2.8	Personalaufwendungen.....	29
3.2.9	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31
3.2.10	Abschreibungen	33
3.2.11	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34
3.2.12	Transferaufwendungen	34
3.2.13	Sonstige ordentliche Aufwendungen	36
3.2.14	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis.....	38
3.3	Gesamtfinanzhaushalt.....	39
3.3.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt.....	39
3.3.2	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit.....	40
3.3.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	40
3.3.4	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.....	42
3.3.5	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Investitionsmaßnahmen).....	43
3.3.6	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellem Vermögen	44
3.3.7	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen.....	45
4.	Änderungen zum Vorjahr	46

4.1	Neuerungen bei Teilhaushalten und Produkten	46
4.2	Schlüsselpositionen, Leistungsziele, Kennziffern	47
5.	Budgetierung.....	50
5.1	Einrichtung von Budgets	50
5.2	Weitere Differenzierung von Budgets	53
5.3	Deckungsfähigkeit.....	55
5.4	Unechte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung	55
5.5	Sonderregeln zur Deckungsfähigkeit.....	56
5.6	Übertragbarkeit	57
5.6.1	Übertragbarkeit im Investitionshaushalt	58
5.6.2	Übertragbarkeit im Ergebnishaushalt.....	60
5.6.3	Übertragbarkeit der Budgets der Ortsverwaltungen	61
6.	Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe	61
6.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen (SEVS)	61
6.2	Eigenbetrieb Technische Dienste Villingen-Schwenningen (TDVS).....	62
7.	Entwicklung der Schulden	62
8.	Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2028 bis 2030	64
9.	Rückblick 2024 und 2025	66
10.	Schlussbetrachtung und Ausblick.....	68

Nach § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft geben. Insbesondere soll dargestellt werden, wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren entwickelt haben und in kommenden Haushaltsjahren entwickeln werden. Ebenso soll beschrieben werden, welche erheblichen Investitionen im Haushaltsjahr geplant sind.

1. Einführung zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

1.1 Allgemeines

Zum 1. Januar 2020 wurde bei der Stadt Villingen-Schwenningen erstmals das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgesetzt. Die Umstellung auf das neue Rechnungswesen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. April 2018 beschlossen. Grundlage hierfür war das am 22. April 2009 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Die endgültige Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) wurde am 11. Dezember 2009 unterzeichnet und trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vorschriften für das neue Haushalts- und Rechnungswesen sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 von allen Kommunen in Baden-Württemberg anzuwenden.

Durch das NKHR wurde die zahlungsorientierte Kameralistik durch die ressourcenorientierte Doppik abgelöst. Betrachtet werden insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwendungen, welche beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird die intergenerative Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit gewährleistet. Eine Steuerung der Kommunalverwaltung durch Vorgabe und Erreichung von Zielen steht im Vordergrund (Output-Steuerung).

1.2 Neues Kommunales Rechnungswesen (NKHR)

Das NKHR bedient sich einem neuen Rechnungsstil - der kommunalen Doppik. Diese basiert auf dem kaufmännischen Rechnungswesen und bedeutet doppelte Buchführung in Konten, welche auf die kommunalen Besonderheiten angepasst wurden. Hierbei werden Erfolgskonten (Konten der Ergebnisrechnung), Finanzkonten (Konten der Finanzrechnung) und - indirekt - Bestandskonten (Konten der Bilanz bzw. Vermögensrechnung) bedient.

Rechnungsgrößen sind Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen. Erträge und Aufwendungen stellen das Ressourcenaufkommen bzw. den Ressourcenverbrauch in der Ergebnisrechnung dar. Einzahlungen und Auszahlungen zeigen den Liquiditätszuwachs bzw. den Liquiditätsabfluss in der Finanzrechnung.

Durch das NKHR und das damit verbundene Ressourcenverbrauchskonzept wird die Verantwortung für die intergenerative Gerechtigkeit übernommen. Intergenerative Gerechtigkeit bedeutet, dass jede Generation die verbrauchten Ressourcen wieder zu erwirtschaften hat.

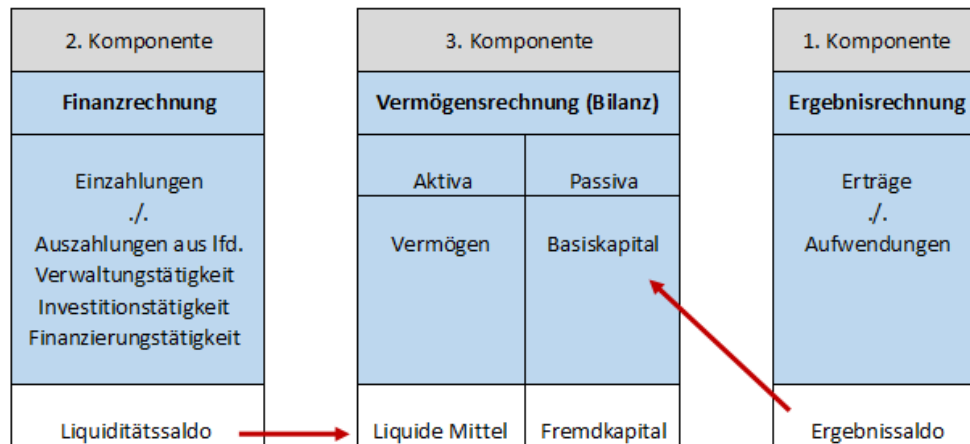
Dazu muss gewährleistet sein, dass der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) durch das Ressourcenaufkommen (Erträge) in jedem Haushaltsjahr gedeckt wird. Dabei werden auch der Werteverzehr des Vermögens und die Rückstellungen als Aufwendungen berücksichtigt, damit künftige Generationen nicht belastet werden.

Das NKHR arbeitet mit dem **Drei-Komponenten-Modell**. Diese sind die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet alle ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltung und ähnelt einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Hierin werden die Erträge und Aufwendungen dargestellt und sie gibt Auskunft, woraus das Ressourcenaufkommen generiert wird bzw. wodurch der Ressourcenverbrauch entsteht.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln auf, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung gliedert sich in die Vorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Die **Vermögensrechnung** (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung. Auf der Aktivseite wird das Vermögen ausgewiesen, wobei die Passivseite Auskunft darüber gibt, woraus das Vermögen finanziert wurde - aus Basiskapital oder Fremdkapital.



1.3 Aufbau des doppischen Haushaltsplans - Bestandteile und Anlagen

Der **Haushaltsplan** besteht gemäß § 1 GemHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie verschiedenen Anlagen.

Der **Gesamthaushalt** gliedert sich in einen Gesamtergebnishaushalt und einen Gesamtfinanzhaushalt sowie je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) zu diesen.

Der **Gesamtergebnishaushalt** bildet die erwarteten Erträge und Aufwendungen ab. Dabei werden zum einen die geplanten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie auch die geplanten außerordentlichen Aufwendungen und Erträge abgebildet. Im dazugehörigen Haushaltsquerschnitt sind die geplanten Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte aufgeschlüsselt nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen) darzustellen.

Der **Gesamtfinanzhaushalt** bildet die erwarteten Ein- und Auszahlungen ab. Diese können ergebniswirksam sein (aus laufender Verwaltungstätigkeit) oder sie haben einen vermögenswirksamen Charakter. Im dazugehörigen Haushaltsquerschnitt sind die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Teilhaushalte aufgeschlüsselt nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen) darzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 GemHVO sind dem Haushaltsplan folgende **Anlagen** beizufügen:

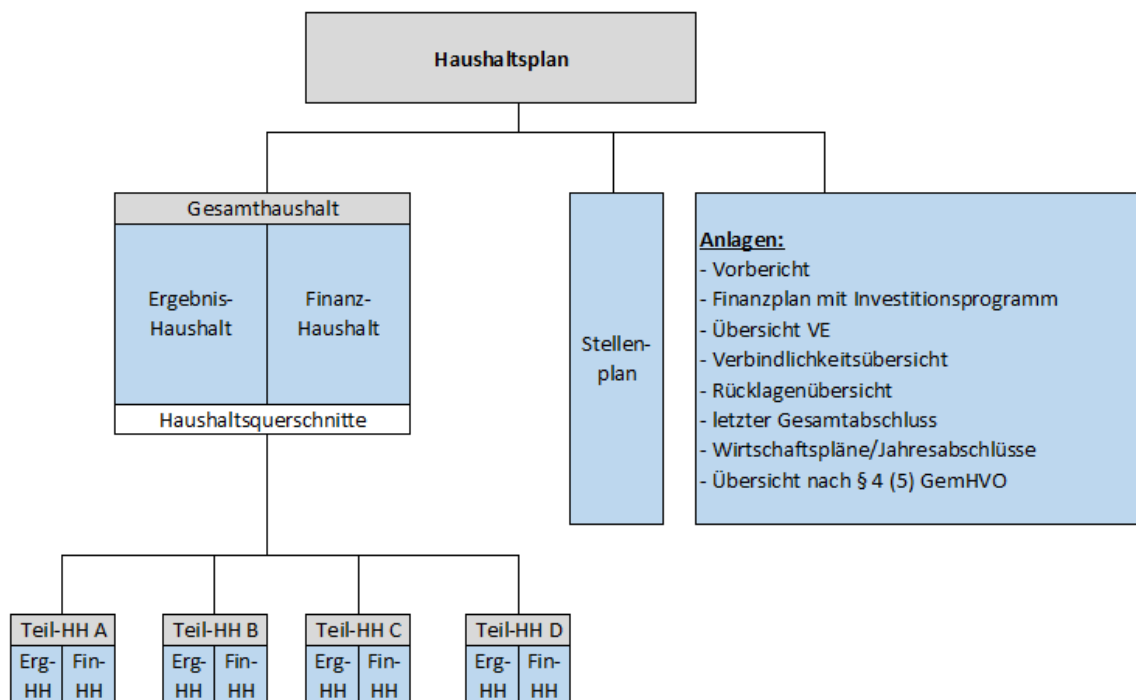
- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden
- der letzte Gesamtabschluss
- Wirtschaftspläne und neuste Jahresabschlüsse der Sondervermögen (getrennte Sitzungsvorlagen)
- Wirtschaftspläne und neuste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Beteiligungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu den Produktbereichen und Produktgruppen
- Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt ist wiederum in **Teilhaushalte** gegliedert. Der Haushaltsplan der Stadt Villingen-Schwenningen ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgebaut (§ 4 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Daraus ergeben sich folgende Teilhaushalte.

Teilhaushalt	Bezeichnung
01	Stabsstellen und Beauftragte
02	Referat des Bürgermeisters
09	Ortsverwaltungen
10	Haupt- und Personalamt
14	Amt für Innenrevision
15	Amt für Digitale Transformation und IT
20	Amt für Finanzen und Controlling
23	Liegenschaftsamt
30	Rechtsamt
32	Bürgeramt
37	Feuerwehr, Brand- und Bevölkerungsschutz
40	Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
41	Amt für Kultur
47	Amt für Archiv und Schriftgutverwaltung
51	Amt für Kindertageseinrichtungen

60	Grünflächen- und Tiefbauamt
61	Stadtplanungsamt
62	Vermessungsamt
63	Baurecht
65	Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau
82	Forstamt
90	Personal- und Gesamtpersonalrat
91	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte werden jeweils in einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt gegliedert. Hier werden zusätzlich auch die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sowie die kalkulatorischen Kosten dargestellt, die im Gesamtergebnishaushalt nicht ausgewiesen werden. Ergänzend werden die Teilergebnishaushalte auf Produktebene in Teilergebnispläne aufgeschlüsselt und die geplanten Investitionen unter Angabe der Investitionssumme der Planjahre, der bereit gestellten Finanzierungsmittel, der Gesamtkosten der Maßnahme und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre dargestellt.



Quelle: Leitfaden zur Haushaltsgliederung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (2. Auflage Stand 25.06.2010); nkhr-bw.iteos.de

Produkte der Stadt Villingen-Schwenningen

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden (vgl. § 61 Nr. 33 GemHVO). Produkte können dabei

einen internen sowie einen externen Charakter haben. Interne Produkte werden innerhalb einer Kommune von einer Organisationseinheit für eine andere Organisationseinheit und externe Produkte werden für Bürger oder andere verwaltungsexterne Zielgruppen erbracht. Die "internen" Produkte werden lt. dem Produktplan Baden-Württemberg in den Produktgruppen 11.1* und 11.2* abgebildet. Die Produktgruppen 11.1* umfassen dabei Leistungen der Steuerung und Steuerungsunterstützung (Overhead), die zur Steuerung der Gesamtverwaltung notwendig sind; Serviceleistungen, die vorrangig für die Fachprodukte, aber auch für die Verwaltungssteuerung und für andere Servicestellen erbracht werden, sind in den Produktgruppen 11.2* abgebildet. Die sonstigen Produktgruppen des Produktbereichs 11 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunalaufsicht, Abgabewesen, Grundstücksmanagement) sind keine typischen „internen“ Produkte; die Leistungen können auch direkt bei den jeweiligen Fachprodukten ausgewiesen werden. Keine Produkte oder Leistungen enthält der Produktbereich 61. Dieser dient lediglich der buchungstechnischen Abgrenzung der allgemeinen Finanzwirtschaft gegenüber den produktbezogenen Rechnungsvorgängen.

Das bisherige Produktbuch der Stadt Villingen-Schwenningen wurde für die Umstellung auf das NKHR überarbeitet. Einige Produkte sind erhalten geblieben, andere mussten neu aufgenommen werden oder haben eine neue numerische Zuordnung erhalten.

Bis zur Umstellung auf das NKHR wurden im Verwaltungshaushalt/Produktbuch "Zielvereinbarungen" der Dienststellen und "Leistungsdaten/Kennzahlen" auf Produktebene dargestellt. Diese hatten weitestgehend keinen steuernden, sondern nur informativen Charakter und wurden deshalb nicht in dieser Form übernommen.

Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung (nachstehend ILV) ist ein Verfahren aus der Kostenleistungsrechnung, um intern erbrachte Leistungen zu sammeln und in die Produktkalkulation einzubringen. Im NKHR bedeutet ILV die Verteilung der Leistungen der internen Produkte des Produktbereichs 11 auf die an externe Abnehmer gerichteten Fachprodukte. Die ILV ist zentral dem Amt für Finanzen und Controlling zugeordnet.

Zum Haushaltsplan 2020 wurde das Produkt 11.24.02. 'Gebäudewirtschaftung' eingeführt. Hier werden sämtliche Erträge und Aufwendungen aller Gebäude der Stadt Villingen-Schwenningen zusammengefasst. Dieses Produkt wird auf alle anderen Produkte über einen Preis pro genutzter qm² Fläche verteilt (Mietumlage).

Ebenfalls erfolgt eine Verteilung der Erträge und Aufwendungen der EDV nach Anzahl der User und Endgeräte auf alle Teilhaushalte und Produkte (EDV-Umlage). Weiterhin wird der

Zuschussbedarf von insgesamt 11 Steuerungsprodukten je zur Hälfte nach Anzahl der Mitarbeiter und Haushaltsvolumen auf die einzelnen Produkte verteilt (Steuerungsumlage). Die Erträge und Aufwendungen der Produkte Personalwesen, Aus- und Fortbildung und Arbeitsschutz werden seit dem Jahr 2021 nach Anzahl der Mitarbeiter verteilt (Personal- und Sachkostenumlage). Seit dem Jahr 2022 werden die Druckkosten über die ILV verursachungsgerecht verrechnet.

Zum Haushaltsjahr 2025 wurde die verursachergerechte Verrechnung des neuen Produkts 11.25.05 Zentraler Fuhrpark eingeführt. Darin enthalten sind die Aufwendungen für Fahrzeugleasing, die Haltung von Fahrzeugen, Kfz-Versicherung und – Steuer, EDV sowie die Personal- und Sachkosten für die zentrale Aufgabenerledigung. Die Ansätze orientieren sich an den bisherigen Kosten der Dienststellen für Fahrzeuge und wurden dort entsprechend verringert. Ebenfalls zum Haushaltsjahr 2025 wurde die Umlage der Aufwendungen für die Bildungs-IT eingeführt. Hiermit werden die Aufwendungen nach den Schülerzahlen auf die Schulprodukte umgelegt.

Weitere Umlageschlüssel werden laufend geprüft, weiterentwickelt und in den kommenden Jahren eingeführt. Nach § 16 Abs. 5 GemHVO muss die interne Leistungsverrechnung in den Teilergebnishaushalten dargestellt werden.

Doppelhaushalt 2026 / 2027

Bis zum Jahr 2021 wurde ein Haushaltsplan jeweils für ein Jahr aufgestellt. Für die Jahre 2026/2027 wird zum dritten Mal ein Doppelhaushalt aufgestellt. Die Änderung der Haushaltsplanung erfolgte im Rahmen der Beschlussfassung über Haushaltsstrukturmaßnahmen und über die Haushaltssatzung 2021 am 10.02.2021. Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Doppelhaushalts ist in § 79 Abs. 1 S. 2 GemO zu finden. Danach darf eine Gemeinde die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen. Es gilt also weiterhin, dass alle Ansätze für jedes Jahr getrennt zu veranschlagen sind. Die Bewilligungen gelten somit immer nur für das einzelne Haushaltsjahr und enden mit Ablauf des Jahres. Allgemeine Bestimmungen in der Haushaltssatzung gelten für zwei Jahre. Das betrifft beispielsweise Festlegungen über Hebesätze und Realsteuern.

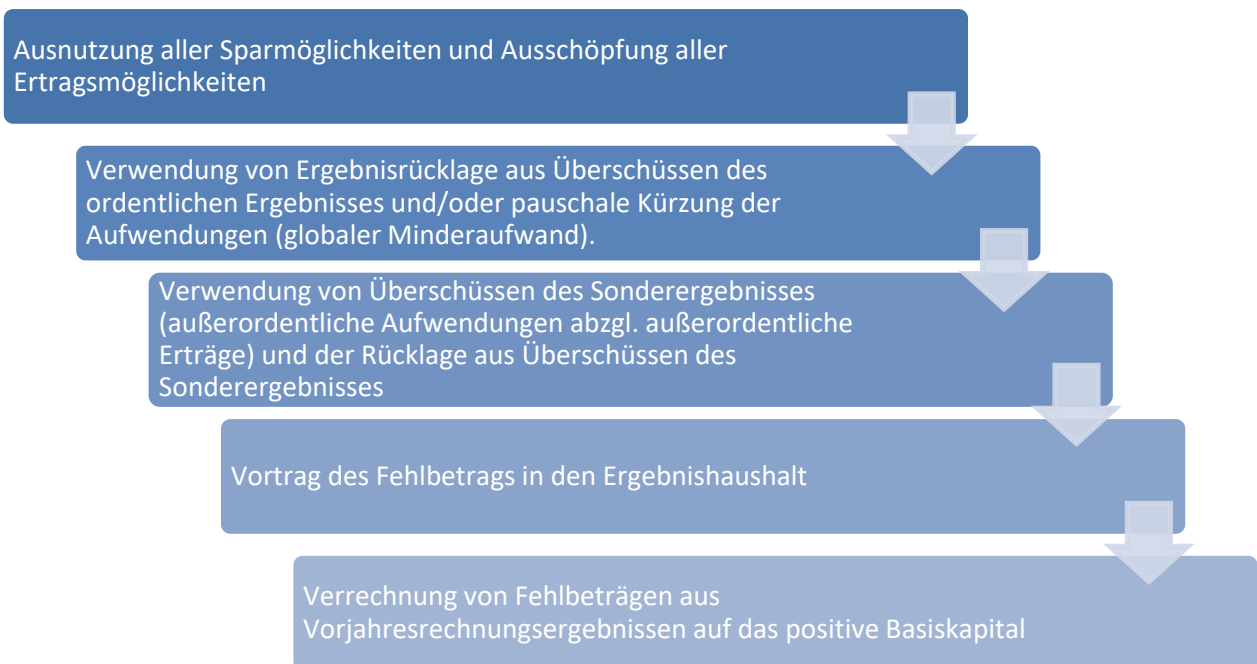
Die Erstellung eines Doppelhaushalts soll die Verwaltung und die Gremien entlasten, da dadurch nicht jedes Jahr eine Haushaltsdebatte stattfinden muss und ein genehmigter Haushalt direkt für zwei Jahre vorliegt. Weiteres besonderes Merkmal des Doppelhaushaltsplanes ist die jährliche Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung. Diese ist vor Beginn des zweiten Haushaltsplanes anzupassen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen (vgl.

§§ 7 Abs. 2 GemHVO i.V.m. 85 Abs. 5 GemO). Sofern Änderungen erheblich sind, führen diese zu einem oder mehreren Nachtragshaushaltsplänen.

1.4 Haushaltsausgleich im NKHR

Der Haushaltsausgleich spielt auch im NKHR eine große Rolle und ist künftig im Gesamtergebnishaushalt zu erreichen. Der gesamte Ressourcenverbrauch (Aufwand) des ordentlichen Ergebnisses eines Haushaltsjahres ist durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) desselben Jahres zu decken. Dabei werden auch nicht zahlungswirksame Größen wie die Abschreibungen und Rückstellungen einbezogen, um künftige Generationen durch den Ressourcenverbrauch nicht zu belasten. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses hat unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren zu erfolgen (vgl. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO). Somit soll dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Können die ordentlichen Aufwendungen jedoch nicht durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden, gibt § 24 GemHVO ein mehrstufiges Haushaltsausgleichsverfahren vor:



Für den Finanzhaushalt gilt jedoch keine finale Ausgleichspflicht. Jedoch muss nach § 89 Abs. 1 GemO gewährleistet sein, dass die rechtzeitige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) gewährleistet werden kann. Zahlungsmittel zur Tilgung von Krediten und zur Finanzierung von Investitionen sind vorzuhalten. Ein Ausgleich der Teilhaushalte ist nicht vorgesehen.

2. Haushaltskonsolidierung

Bereits im Zuge der ersten Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan 2026/2027 hat sich frühzeitig gezeigt, dass die voraussichtliche Entwicklung der Erträge nicht mit den angemeldeten Mittelansätzen für Aufwendungen in Einklang zu bringen ist und sich ein hohes strukturelles Defizit von 45 Mio. Euro pro Jahr ergeben würde. Die Verwaltung hat deshalb frühzeitig darüber in folgenden Gremien informiert, um diesem Umstand rechtzeitig entgegen zu wirken:

- "Arbeitsgruppe GR-Klausur" (20.02., 27.03. und 16.05.2025)
- Gemeinderat (04.06.2025)
- Haushaltsstrukturkommission (30.06.2025)

Im August des Jahres wurde entschieden für einen strukturierten Konsolidierungsprozess die Unterstützung von Prof. Dr. Merdan Seker, Professor für kommunales Finanzmanagement in Anspruch zu nehmen. Der Gemeinderat wurde in einer Auftaktveranstaltung am 05.11.2025 über den vorgesehenen Prozess umfassend informiert. Die Verwaltung hat zunächst intern die Budgets im Ergebnishaushalt im Detail durchleuchtet und erhebliche Einsparungen vorgenommen, welche die Fachämter auf ein absolutes Minimum beschränken. Diese Budgetkürzungen haben aber nicht ausgereicht, um eine ausreichende Verbesserung der ordentlichen Ergebnisse herbeizuführen.

Die Verwaltung hat weitere Potentiale, insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen ermittelt. Daraufhin wurden über 260 Effizienz- und Einsparpotentiale ermittelt, welche vorbehaltlos alle denkbaren und "undenkbaren" Maßnahmen – wie die Schließung öffentlicher Einrichtungen und komplette Streichung von Angeboten- enthielten. Mit diesen Vorschlägen war per se keine inhaltliche Positionierung der Verwaltung oder des Oberbürgermeisters i.S.v. "gewünscht" verbunden, sondern lediglich "theoretisch möglich". Hier war ausdrückliche Vorgabe der wissenschaftlichen Begleitung durch Prof. Dr. Seker, dass es keine "Denkverbote" geben darf.

Dem Gemeinderat wurden diese Maßnahmen einschl. der sich daraus ergebenden Einsparpotentiale für die Durchführung einer ABC-Analyse (Methode zur Priorisierung) und zur Beurteilung am 27.12.2025, 09.01 und 28.01.2026 vorgelegt. Darunter befinden sich auch Potentiale aus der Aufgabe von freiwilligen Mitgliedschaften, einer pauschalen 10-prozentigen Kürzung von freiwilligen Zuschüssen an Dritte (z.B. Vereine) sowie eine pauschale 10-prozentige Reduzierung von Verrechnungszuschüssen (was de-facto für die Zuschussempfänger bedeutet, dass sie zukünftig 10 Prozent der in Anspruch genommenen städtischen Leistungen bezahlen müssten). Die Verwaltung hat bei der Ermittlung dieser Potentiale in Einzelfällen von einer 10-prozentigen Kürzung abgesehen, wenn dies aus rechtlichen (geltende Verträge)

oder faktischen Gründen (z.B. Folgeaufwand für Stadt höher als Einsparungspotential) geboten erschien oder Überschneidungen/Doppelungen mit anderen Einsparpotentialen erkannt wurden. Zur Haushaltsplanberatung werden daher auch Übersichten bereitgestellt, aus denen sich transparent die Zusammensetzung dieser Einsparpotentiale auf Grundlage der Empfehlungen im Einzelnen ergibt.

Der Gemeinderat hat insgesamt Einsparpotentiale in Höhe von insgesamt ca. 74 Mio. Euro über den gesamten Finanzplanungszeitraum zur weiteren Berücksichtigung empfohlen. Eine Übersicht aller vorgeschlagenen Potentiale einschließlich der mehrheitlich gefassten Empfehlungen hierzu ("empfohlen", "nicht empfohlen") wird zur Haushaltsplanberatung bereitgestellt ("Maßnahmenkatalog"). Ebenfalls sind solche Maßnahmen ersichtlich, die bereits im Vorfeld komplett verworfen wurden.

Die empfohlenen Potentiale sind noch nicht im Entwurf des Haushaltsplanes enthalten, da sie noch einer öffentlichen Beratung und Beschlussfassung bedürfen. Sie sind aber in der für die Haushaltsplanberatungen relevanten "Änderungsliste" als saldierte Position berücksichtigt, um deren mögliche Auswirkung auf den gesamten Finanzplanungszeitraum abzubilden.

Unter Berücksichtigung dieser Potentiale ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von -18,69 Mio. Euro im Jahr 2026 und von -13,97 Mio. Euro in 2027. Dies entspricht im Finanzhaushalt einem liquiden Finanzierungsbedarf von -10,0 Mio. Euro im Jahr 2026 und von - 4,82 Mio. Euro im Jahr 2027. Die Schuldenobergrenze von 175 Mio. Euro wird mit einem Schuldenstand von 166,4 Mio. Euro in 2030 eingehalten. Es gilt diese Potentiale im Rahmen der Haushaltsplanberatungen final zu bestätigen und zu beschließen.

Der Investitionshaushalt für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 und die Finanzierung des sich daraus ergebenden saldierten Investitionsvolumens wurde ebenfalls in der "Arbeitsgruppe GR-Klausur" und im Weiteren verwaltungsintern thematisiert, insbesondere im Hinblick auf die beschlossene "Schuldenobergrenze" von 175 Mio. Euro und die Entwicklung der Liquidität. Dabei wurde insbesondere darauf Wert gelegt, dass die Planungen periodengerecht erfolgen und realistische Mittelabflüsse abbilden. Dies vermeidet unnötige Vorfinanzierung durch zu frühe Kreditaufnahmen, führt aber zu einer Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen (insbesondere für Ausschreibungen). Die Verwaltung hat insbesondere zusammen mit dem Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau und dem Grünflächen- und Tiefbauamt die investiven Maßnahmen unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Vorgaben priorisiert und auf einen realistischen finanzierbaren Umfang reduziert. Der auf Villingen-Schwenningen entfallende Anteil von 50,9 Mio. Euro aus dem vom Bund bereitgestellten

Sondervermögen für kommunale Infrastrukturmaßnahmen ist im eingebrachten Haushaltsplanentwurf bereits berücksichtigt. Aktuellere Entwicklungen und Änderungen werden in der "Änderungsliste" berücksichtigt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o.g. ermittelten Potentiale noch nicht im Entwurf des HH-Planes und dem darauf aufbauenden Vorbericht enthalten sind. Die im weiteren Bericht genannten Zahlen sind daher vorläufig im Hinblick auf die Ergebnisse der Beratungen und können sich noch deutlich positiv verändern.

3. Erläuterungen zum Gesamthaushalt

Folgende Großprojekte beeinflussen den aktuellen Doppelhaushalt und die mittelfristige Finanzplanung maßgeblich:

- Sanierungsgebiet Oberer Brühl
- Sanierungsgebiet Innenstadt Schwenningen (mit Rössle)
- Schulverbund am Deutenberg - Generalsanierung
- Bäderlandschaft Villingen-Schwenningen
- Sanierung Brücke Bertholdstraße

Diese Projekte umfassen in Summe ca. 114,7 Mio. Euro Auszahlungen und ca. 58,4 Mio. Euro Einzahlungen. Hierin berücksichtigt sind die Ansätze im Investitionshaushalt.

3.1 Gesamtergebnishaushalt

Die wesentlichen ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts werden nachfolgend erläutert.

3.2 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter Steuern und ähnliche Abgaben fallen die Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern und Ausgleichsleistungen. In diesem Bereich werden im Jahr 2026 Erträge von rund 166,9 Mio. Euro und im Jahr 2027 173,1 Mio. Euro geplant. Das sind im Jahr 2026 insgesamt 3,2 Mio. Euro mehr als zum Vorjahr und im Jahr 2027 rund 9,4 Mio. Euro mehr als zum Jahr 2025.

Grundsteuer

Der Ansatz der Grundsteuer A verringert sich in den Jahren 2026 ff gegenüber 2025 von 154.000 Euro auf 115.000 Euro. Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 375 v.H.

Der Ansatz der Grundsteuer B verringert sich in den Jahren 2026 ff gegenüber 2025 von 15,6 Mio. Euro auf 15,3 Mio. Euro. Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 445 v.H. Die Änderungen ergeben sich aus der "Grundsteuerreform". Ohne eine moderate Anpassung wird die Steuerlast nicht "aufkommensneutral" ausfallen.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt aktuell 390 v.H. Aufgrund der vorliegenden Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und den aktuellen Gewerbesteuererträgen 2025 wird eine moderate Steigerung der Gewerbesteueransätze gegenüber 2025 prognostiziert. Für das Jahr 2026 werden Gewerbesteuererträge in Höhe von 78 Mio. Euro veranschlagt. In den Folgejahren wird mit einer jährlichen stetigen Steigerung der Gewerbesteueransätze um rund 1 Mio. Euro kalkuliert. Für das Jahr 2027 werden Gewerbesteuererträge in Höhe von 79 Mio. Euro geplant. Im Gegenzug wird sich auch die Gewerbesteuerumlage gegenüber 2025 jährlich um ca. 90.000 Euro erhöhen. Für das Jahr 2026 werden 7 Mio. Euro, für das Jahr 2027 werden 7,089 Mio. Euro geplant.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Die Ansätze der Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer beruhen auf den Einschätzungen aus der Fortschreibung der Orientierungsdaten. Bei Anwendung der für Villingen-Schwenningen geltenden neuen Schlüsselzahl ergibt sich beim Einkommensteueranteil ein Ansatz von 55,9 Mio. Euro im Jahr 2026. Dies bedeutet eine Planansatzveränderung gegenüber dem Vorjahr von rund plus 0,9 Mio. Euro. Für 2027 wird mit einer weiteren Steigerung von rund 2,4 Mio. Euro gerechnet. Dies ergibt einen Ansatz 2027 von 58,4 Mio. Euro.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich im Jahr 2026 voraussichtlich auf 11,1 Mio. Euro, was einer Verbesserung des Vorjahresansatzes um 0,6 Mio. entspricht. Für das Jahr 2027 wird nochmals mit einer Erhöhung um rund 2,6 Mio. Euro auf 13,7 Mio. Euro gerechnet.

Vergnügungssteuer und Hundesteuer

Erträge aus der Vergnügungssteuer werden jeweils in Höhe von 2,6 Mio. Euro geplant, hierbei ist eine im Rahmen der Konsolidierung vorgeschlagene Erhöhung der Vergnügungssteuer um einen Prozentpunkt nicht berücksichtigt. Es wird von einem stabilen Bestand an steuerpflichtigen Betriebsstätten ausgegangen.

Erträge aus der Hundesteuer werden jeweils in Höhe von 445.000 Euro geplant, hierbei ist eine im Rahmen der Konsolidierung vorgeschlagene Erhöhung der Hundesteuer ab 2027 für den Erst- und Zweithund nicht berücksichtigt. Es wird von einem stabilen Hundbestand ausgegangen.

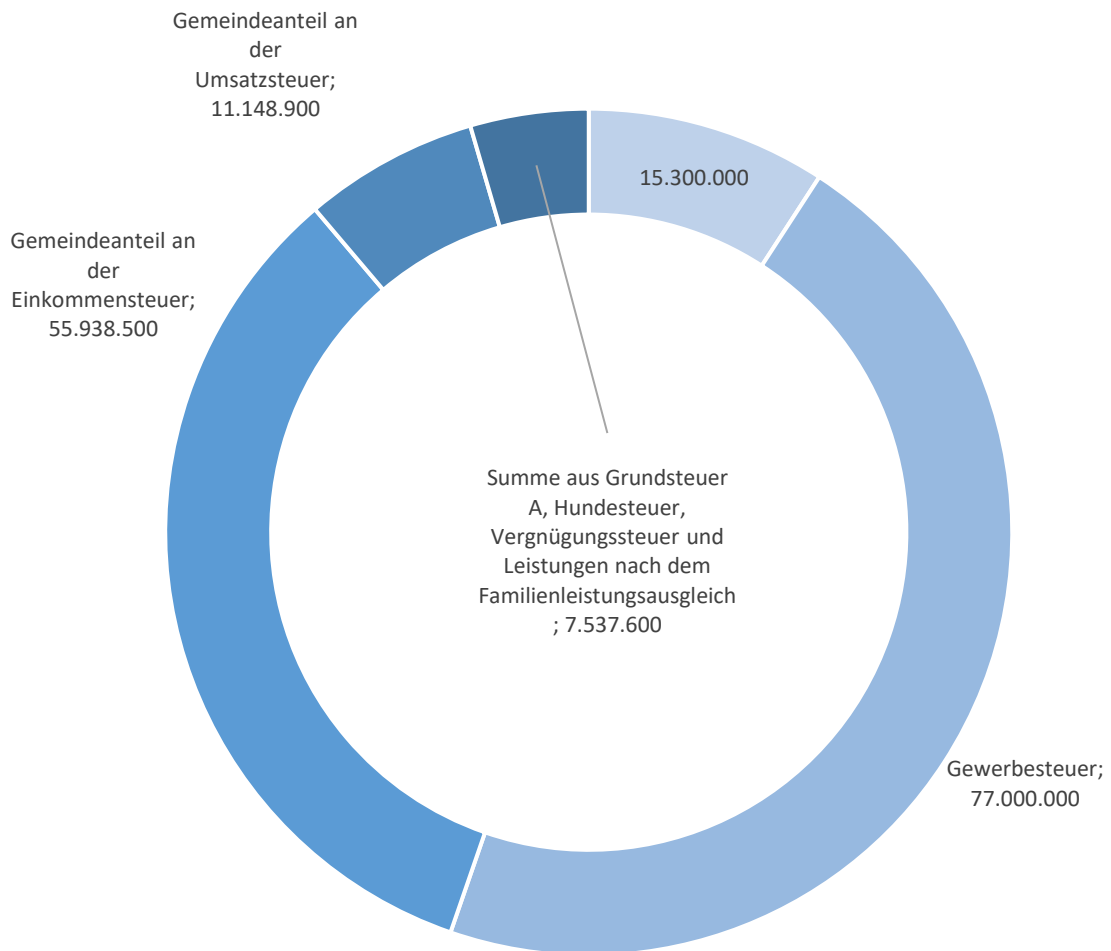
Ausgleichsleistungen – Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisungen nach dem Familienleistungsausgleich sinken im Vergleich zum Ansatz in 2026 leicht von 4,39 Mio. Euro auf 4,37 Mio. Euro im Jahr 2026 und dann jedoch im Jahr 2027 wieder 4,52 Mio. Euro zu steigen.

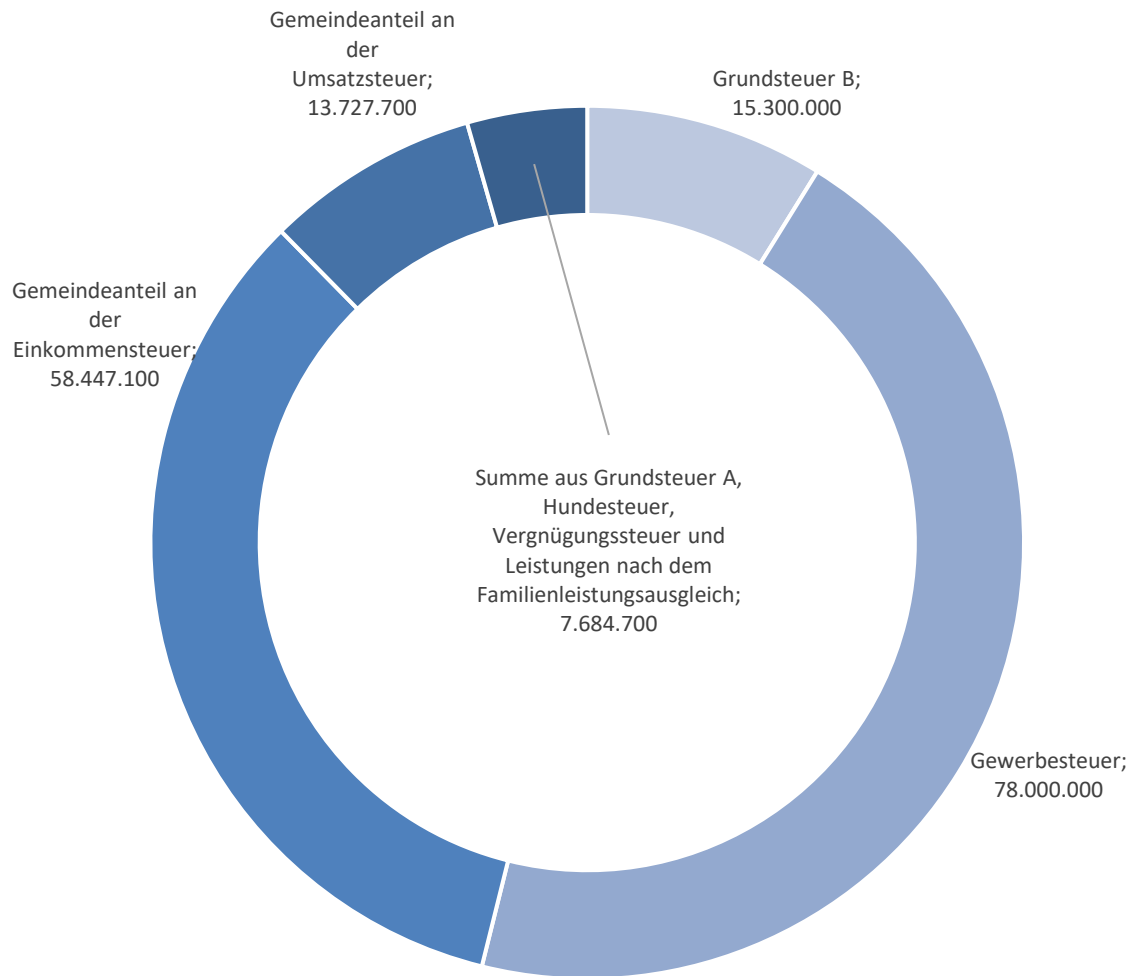
Übersicht der Steuererträge im Vergleich

Steuerart	Ergebnis 2024 in Euro	Ansatz 2025 in Euro	Ansatz 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro
Grundsteuer A	159.232	154.000	115.000	115.000
Grundsteuer B	15.831.660	15.600.000	15.300.000	15.300.000
Gewerbesteuer	74.443.108	76.000.000	77.000.000	78.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	50.755.026	55.025.700	55.938.500	58.447.100
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.940.792	9.536.200	11.148.900	13.727.700
Vergnügungssteuer	2.398.314	2.600.000	2.600.000	2.600.000
Hundesteuer	441.985	445.000	445.000	445.000
Leistungen nach dem Familien- leistungsausgleich	4.056.397	4.393.300	4.377.600	4.524.700
SUMME	157.026.513	163.754.200	166.925.000	173.159.500

Anteile der Steuererträge im Jahr 2026



Anteile der Steuererträge im Jahr 2027



3.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen vom Land

Für das vorangegangene Haushaltsjahr 2025 wurden der Stadt Villingen-Schwenningen Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 85,7 Mio. Euro zugewiesen. Die Höhe der Schlüsselzuweisung resultierte im Wesentlichen aus der Entwicklung der eigenen Steuerkraft sowie den landesweit angepassten Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich insbesondere der des Grundkopfbetrages für die Bedarfsmesszahl.

Mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2026/2027 ergeben sich spürbare Veränderungen:

Für 2026 ist nach derzeitigem Stand von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 92,5 Mio. Euro auszugehen, für 2027 von 91,0 Mio. Euro. Damit ergibt sich gegenüber 2025 eine deutliche Steigerung. Die eingeplanten Schlüsselzuweisungen setzen sich aus der Zuweisung nach der mangelnden Steuerkraft, nach der Mehrzuweisung nach der mangelnden Steuerkraft, der Investitionspauschale sowie der Kompensationszahlung der Einwohnerdichte insgesamt zusammen. Die Veränderung der Schlüsselzuweisungen ist im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Bedarfsmesszahlen A und B: Die Bedarfsmesszahlen A errechnet sich unter Zugrundelegung der erhöhten Einwohnerzahl multipliziert mit dem auf die Stadt Villingen-Schwenningen sich ergebenden Kopfbetrag. Ausgangslage für den Kopfbetrag ist der mittels Orientierungsdaten des Landes Baden-Württemberg festgelegt Grundkopfbetrag. Die für die Berechnung zugrunde gelegten Einwohnerzahlen haben sich dabei gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Eine wiederum deutlichere Erhöhung erfuhr der Grundkopfbetrag welcher sich von 1.720 Euro je Einwohner für das Planjahr 2026 auf 1.791 Euro und für das Planjahr 2027 auf 1.785 Euro erhöht hat.

Der Grundkopfbetrag der Bedarfsmesszahl B wird mit der Flächenfaktor je Einwohner berechnet. Auch hier wurde der Grundkopfbetrag seitens des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr 2025 von 86,00 Euro auf 89,60 Euro angehoben.

Steuerkraftentwicklung: Die positive Entwicklung der Steuerkraftmesszahlen führt zu einer entsprechenden Anpassung der Ausgleichsleistungen. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisung mangelnde Steuerkraft ergibt sich aus der Schlüsselzahl

welche sich aus Bedarfsmesszahl abzüglich Steuerkraftmesszahl ergibt. Die Schlüsselzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr 2025 von 98,1 Mio. € auf 105,7 Mio. Euro für 2026 und für 2027 auf 104,3 Mio. Euro wesentlich erhöht.

Die Investitionspauschale wurde deutlich gegenüber dem Vorjahr von 139,60 Euro auf 150,00 Euro erhöht was zu deutlichen Änderungen führt. Die Investitionspauschale beläuft sich für 2026 auf 13,4 Mio. Euro und für 2027 auf 13,5 Mio. Euro.

Die Kompensation Einwohnerdichte bleibt unverändert bei rund 0,2 Mio. Euro.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Schlüsselzuweisungen in den Haushaltsjahren 2026/2027 die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Villingen-Schwenningen stärken werden.

Sonstige allgemeine Zuweisungen

Hierbei handelt es sich um Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 FAG als pauschalisierte Entgelte für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis von Straßen, Umweltschutz, öffentliche Gewässer und allgemeine Zuweisungen. Diese sinken von rund 1 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 767.900 Euro im Jahr 2026. Auch in 2027 werden lediglich 772.500 Euro prognostiziert. Die Prognose für die Folgejahre entspricht diesem Niveau.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Für das Jahr 2026 rechnet die Stadt mit laufenden Zuweisungen in Höhe von rund 121,7 Millionen Euro, 2027 liegen sie bei etwa 119,5 Millionen Euro. Den größten Anteil bilden dabei die Landesmittel für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen, die Kleinkindbetreuung, die Sachkostenbeiträge für Schulen sowie die Förderung der pädagogischen Leitungszeit und weitere laufende Zuschüsse.

Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz erhält Villingen-Schwenningen für die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in beiden Jahren jeweils 6,7 Millionen Euro. Gemäß § 29c FAG erhält die Stadt durch die Kindergartenförderung einen jährlichen Betrag in Höhe von 8,0 Mio. Euro. Zudem hat das Land Baden-Württemberg beschlossen, die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit bis Ende 2026 fortzuführen. Für diese Maßnahme sind im Jahr 2026 rund 1,2 Millionen Euro an die Stadt vorgesehen. Die zukünftige Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene bleibt abzuwarten.

Die Sachkostenbeiträge für die verschiedenen Schularten werden für die Jahre 2026 und 2027 auf insgesamt 7,2 Millionen Euro festgesetzt. Dies entspricht einer Steigerung von rund 400.000 Euro im Vergleich zum Vorjahresansatz.

3.2.2 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

Hierunter fallen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen sowie Erschließungsbeiträge, welche den Abschreibungen gegenüber zu stellen sind. Im Jahr 2026 sind Auflösungen von rund 3,3 Mio. Euro und im Jahr 2027 von rund 3,5 Mio. Euro. Aufgrund der zwischenzeitlich erstellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 hat sich die Datengrundlage verbessert und der Ansatz 2026 gegenüber 2025 um rund 1,5 Mio. Euro reduziert.

3.2.3 Sonstige Transfererträge

Bei der Stadt Villingen-Schwenningen handelt es sich hierbei vor allem bis 2024 um Kostenbeiträge und Ersatz für Aufwendungen von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen.

Aufgrund der Fusion des Jugendamtes der Stadt Villingen-Schwenningen mit dem Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises sind ab 2024 diese Erträge entfallen.

3.2.4 Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte beinhalten die Erträge aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Die veranschlagten Erträge aus Verwaltungsgebühren belaufen sich im Jahr 2026 auf rund 4,1 und 2027 auf rund 4,2 Mio. Euro. Bei den Benutzungsgebühren erwartet die Stadt Villingen-Schwenningen rund 11,3 Mio. Euro im Jahr 2026 und rund 12,2 Mio. Euro im Jahr 2027. Der Rückgang gegenüber 2025 ergibt sich im Wesentlichen aus den geringeren Erwartungen bei den Nutzungsentgelten im Bereich ÖPNV.

Zu den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten zählen im Wesentlichen Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten sowie Schadensersatz. Die veranschlagten Erträge belaufen sich im Jahr 2026 auf 8,8 und 2027 auf rund 8,1 Mio. Euro. Davon betragen die Erträge aus Mieten und Pachten jeweils rund 2,3 Mio. Euro in den Jahren 2026 und 2027. Die prognostizierten Erträge aus Verkauf steigen auf 5,4 Mio. Euro, wovon alleine 5,3 Mio. Euro auf Veräußerungserlöse beim Forstbetrieb entfallen.

3.2.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind der Ersatz für die von einer anderen Stelle erbrachten Güter und Dienstleistungen. Dazu zählen Erstattungen von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Eigenbetrieben und übrigen Bereichen. Daraus entstehen Erträge in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro in 2026 und rund 4,5 Mio. Euro in 2027. Der größte Rückgang mit rund 46.000 Euro wird beim Interkommunalen Gewerbegebiet Dachingen - Villingen-Schwenningen erwartet, darüber hinaus werden punktuelle geringere Erstattungen von den Eigenbetrieben SEVS und TDVS sowie Zweckverbänden erwartet.

Kostenerstattungen von Eigenbetrieben der Stadt Villingen-Schwenningen

Die Kostenerstattungen vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung VS sind mit insgesamt 1,45 Mio. Euro im Jahr 2026 und 1,44 Mio. Euro im Jahr 2027 veranschlagt. Die Kostenerstattungen vom Eigenbetrieb Technische Dienste VS sind mit insgesamt 781.000 Euro im Jahr 2026 und 783.900 Euro im Jahr 2027 veranschlagt.

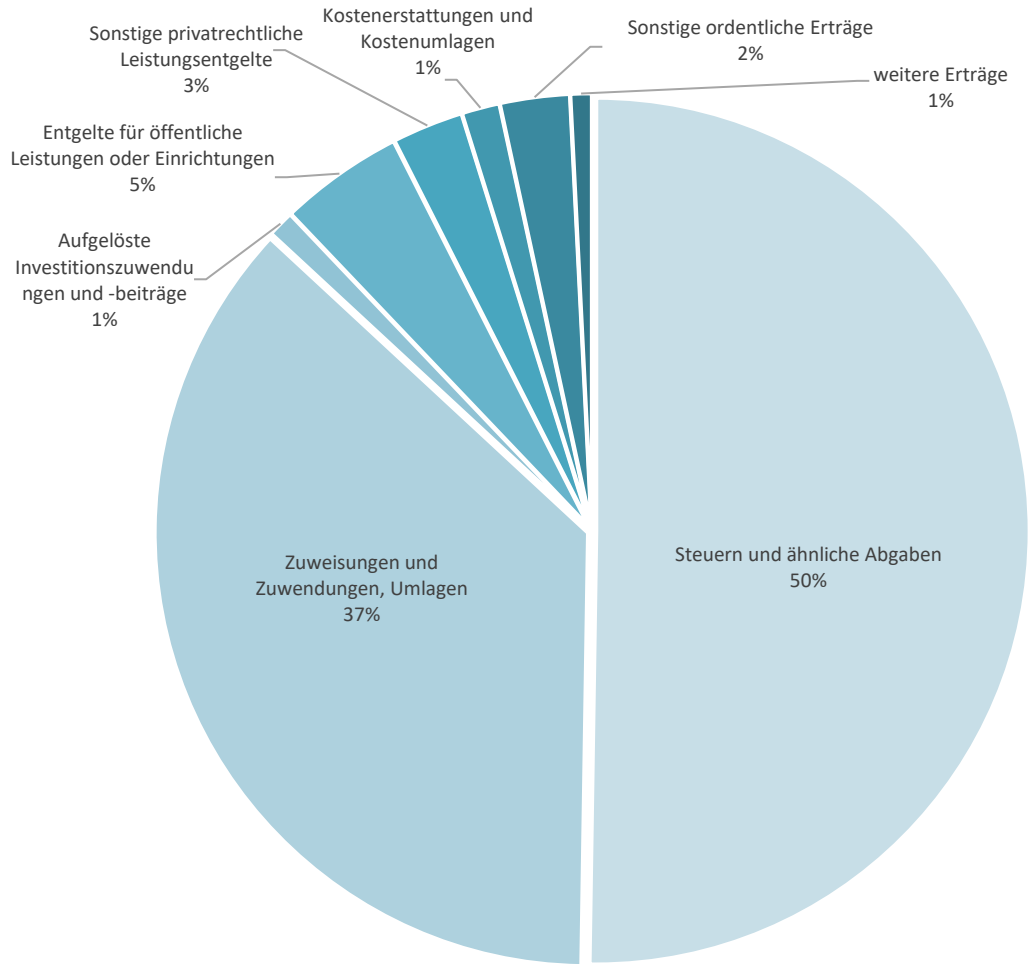
3.2.6 Zinsen und ähnliche Erträge

Hierunter fallen neben Zinsen auch Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Erträge im Rahmen von Finanzderivatgeschäften. Insgesamt sind Erträge in Höhe von 2,63 Mio. Euro im Jahr 2026 und 2,69 Mio. Euro im Jahr 2027 veranschlagt. Der größte Anteil entfällt auf die Gewinnanteile der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH mit jeweils 1,5 Mio. Euro pro Jahr. Vom Zweckverband Breitbandversorgung werden Ausschüttungen in Höhe von 467.900 Euro im Jahr 2026 und 514.600 Euro im Jahr 2027 erwartet. Darüber hinaus werden voraussichtlich Zinserträge von Kreditinstituten in Höhe von jeweils 600.000 Euro im den Jahren 2026 und Jahr 2027 erwartet. Aufgrund der abnehmenden Liquidität und der Zinsentwicklung ist hier zukünftig mit sinkenden Erträgen zu rechnen.

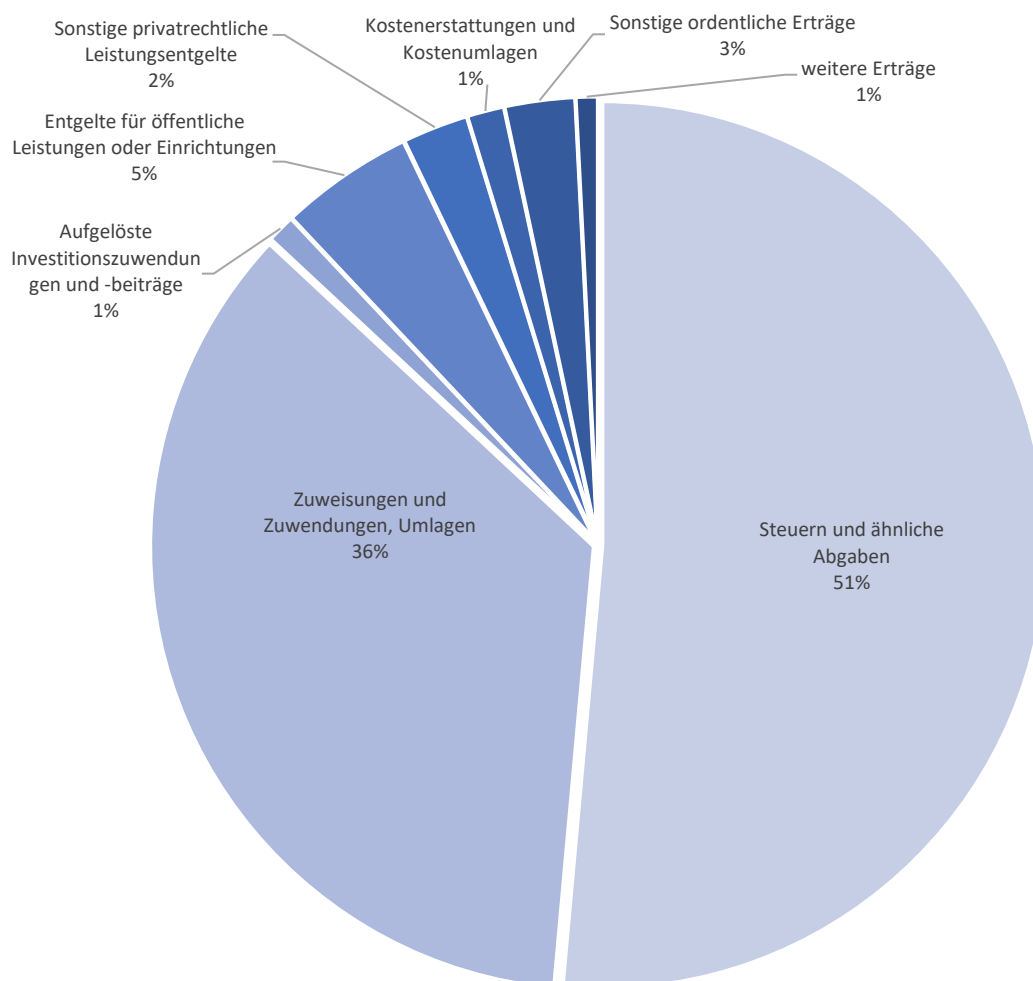
3.2.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter die sonstigen Erträge fallen Konzessionsabgaben, Erstattungen von Steuern, Bußgelder und Säumniszuschläge. Insgesamt sind Erträge in Höhe von jeweils 8,6 Mio. Euro im Jahr 2026 und im Jahr 2027 veranschlagt. Die wesentlichen Erträge werden durch Konzessionsabgaben und Bußgelder erzielt. Bei den Konzessionsabgaben werden jeweils rund 4,3 Mio. Euro, bei den Bußgeldern jeweils 3,8 Mio. Euro im Jahr 2026 und im Jahr 2027 erwartet. Die Entwicklung bei den Bußgeldern ist auch von der Personalausstattung bei der Verkehrsüberwachung und möglichen gesetzlichen Änderungen (Bußgeldkatalog) abhängig.

Prozentuale Anteile der Erträge am Gesamtergebnishaushalt 2026



Prozentuale Anteile der Erträge am Gesamtergebnishaushalt – 2027



3.2.8 Personalaufwendungen

Die Ermittlung dieses Planansatzes erfolgte auf der Grundlage der vom Gemeinderat im aktuellen Stellenplan zur Verfügung gestellten Stellen. Veränderungen im Personalbestand, die sich in die Jahr 2026 und im Jahr 2027 auswirken, wurden -soweit bekannt- entsprechend berücksichtigt.

Die Personalkosten für die neu beantragten Stellen für den Stellenplan 2026/2027 werden jeweils nur für ein Quartal angerechnet, da die Stellen in aller Regel auch erst unterjährig besetzt werden können und zudem erfahrungsgemäß im Hinblick auf vorübergehend nicht besetzt Stellen eine Abweichung des Planansatzes zum Rechnungsergebnis gegeben ist. Aufgrund vorübergehender Stellenvakanzen wurden die Personalkosten darüber hinaus um 3,85 Mio. in 2026 und 4,02 Mio. in 2027 gekürzt.

Für den Stellenplan 2026 wurden insgesamt 24 neue Stellen ausgewiesen. Für den Stellenplan 2027 wurden insgesamt 29,5 neue Stellen ausgewiesen. Bezüglich der konkreten Veränderungen wird auf die mit dem Entwurf des Haushaltsplanes eingebrachte Anlage "Stellenplan 2026-2027" verwiesen. Hier werden auch die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen zum Personalabbau und der Reduzierung der Personalaufwendungen erläutert.

Die geplanten Personalausgaben der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen stellen sich 2026 im Vergleich zum Vorjahr 2025 wie folgt dar:

Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
99.553.000, - Euro	104.277.800, - Euro	+4.724.800,- Euro

Für die Beamten wurde eine fiktive Besoldungserhöhung von 2,8 % ab 01.02.2026 in der Hochrechnung veranschlagt. Bei den Tarifbeschäftigten wurde die vereinbarte Tarifierhöhung von 2,8 % ab 01.05.2026 zu Grunde gelegt. Das Budget für die leistungsorientierte Bezahlung wurde wie bisher entsprechend den tariflichen Vereinbarungen mit 2,0% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres veranschlagt.

Die geplanten Personalausgaben der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen stellen sich 2027 im Vergleich zum Vorjahr 2026 wie folgt dar:

2026 im Vergleich zum Vorjahr 2025 wie folgt dar:

Ansatz 2026	Ansatz 2027	Differenz
104.277.800,- Euro,-Euro	108.778.900, - Euro	+4.501.100,- Euro

Für die Beamten wurde eine fiktive Besoldungserhöhung von 3,0 % ab 01.01.2027 in der Hochrechnung veranschlagt. Bei den Tarifbeschäftigten wurde ebenfalls eine fiktive Tarifierhöhung von 3 % ab 01.01.2027 zu Grunde gelegt. Das Budget für die leistungsorientierte Bezahlung wurde wie bisher entsprechend den tariflichen Vereinbarungen mit 2,0% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres veranschlagt.

Zu den o.g. direkten Personalaufwendungen sind noch die sogenannten "Sonstigen Beschäftigungsentgelte" hinzuzurechnen. Dabei handelt es sich um die bei Produkt 27.10.50 "Veranstaltungen der Volkshochschule" veranschlagten Aufwendungen für Honorare und Entgelte in Höhe von 1.050.000, - Euro pro Jahr,

Insgesamt steigen die Personalaufwendungen im Vergleich zum Ansatz 2025 um rund 5,77 Mio. Euro auf nunmehr 105,5 Mio. Euro im Jahr 2026 und nochmals um rund 4,47 Mio. Euro auf rund 109,8 Mio. Euro im Jahr 2027.

3.2.9 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter fallen hauptsächlich Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen. Insgesamt haben sich die kumulierten Ansätze 2026 gegenüber 2025 um rund 7,1 Mio. Euro auf rund 52,8 Mio. Euro erhöht. Im Jahr 2027 wird wieder mit einer leichten Reduzierung im 1,6 Mio. Euro auf 51,1 Mio. Euro geplant. Dies spiegelt den Umstand wider, dass bereits durch die Verwaltung eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen teilweise erst in 2027 wirksam werden. Erneut kann die allgemeine Kostensteigerung und insbesondere die Steigerungen bei den Energie- und Bewirtschaftungskosten konnten insgesamt trotz vieler unterschiedlicher Einsparungen in diesem Bereich nicht kompensiert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Einsparungen in einigen Bereichen auch auf die gewohnte Aufgabenerfüllung auswirken, da trotz des insgesamt gestiegenen Aufwands in vielen Budgets tatsächlich weniger Mittel verfügbar sein werden.

Wesentliche Erhöhungen gegenüber 2025 ergeben sich hier insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Hier ist alleine für das Jahr 2026 eine kumulierte Steigerung von rund 1,7 Mio. Euro auf 8,6 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2025 zu verzeichnen. Für das Jahr 2027 wird dagegen wieder ein Rückgang um rund 0,9 Mio. Euro auf 7,7 Mio. Euro erwartet.

Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens ist für das Jahr 2026 eine kumulierte Steigerung von rund 650.000 Euro auf 5,34 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2025 zu verzeichnen. Für das Jahr 2028 wird dagegen keine wesentliche Änderung erwartet, der kumulierte Ansatz beträgt 5,38 Mio. Euro.

Die kumulierten Ansätze für den Erwerb von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) werden spürbar gegenüber 2025 um 200.000 Euro auf runde 1,6 Mio. Euro im Jahr 2026 und nochmals um 200.000 Euro auf rund 1,4 Mio. Euro in 2027 zurückgefahren. Auch bei den Aufwendungen für Mieten und Pachten ist mittelfristig ein abnehmender Trend zu verzeichnen. Gegenüber 2025 um 44.000 Euro auf runde 3,67 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. runde 3,69 Mio. Euro in 2027. Im weiteren Verlauf reduzieren sich die Aufwendung bis in das Jahr

2030 auf ca. 3,1 Mio. Euro. Diese Entwicklung ist insbesondere davon abhängig ob es gelingt, die benötigten Flächen zu reduzieren und/oder Mietverhältnisse durch Nutzung eigener Gebäude zu ersetzen.

Bei der Gebäudebewirtschaftung erhöht sich zunächst der kumulierte Ansatz gegenüber dem Jahr 2025 um 1,5 Mio. Euro auf runde 11,5 Mio. Euro, bleibt jedoch in 2027 mit rund 11,4 Mio. Euro stabil.

Die Aufwendungen für EDV erhöhen sich zunächst gegenüber dem Jahr 2025 um 1,5 Mio. Euro auf rund 5,2 Mio. Euro, sinken aber im Jahr 2027 wieder auf rund 4,3 Mio. Euro ab. Die Steigerung bildet u.a. Projektkosten für die Einführung von SAP mit ca. 0,43 Mio. Euro ab. Die wesentliche Erhöhung erfolgt mit ca. 1,1 Mio. Euro beim Produkt 11.20.50 'DigIT – Informations- und Kommunikationstechnik' und ergibt sich aus Transformations- und Digitalisierungsprozessen wie der Einführung von Windows 365, sowie einer erwarteten Kostensteigerungsrate in der IT-Branche von 5%.

Die kumulierten Ansätze für Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen erhöhen sich gegenüber 2025 um 500.000 Euro auf runde 8 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. 7,9 Mio. Euro im Jahr 2027.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wesentlichen Aufwandsarten dieser Position:

Kontenklasse	Bezeichnung Kontenklasse	Ansatz 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro
421	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	13.944.100	13.064.750
422	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.609.160	2.363.720
423	Mieten Pachten Leasing	4.244.250	4.260.500
424	Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	11.583.900	11.459.400
425	Haltung von Fahrzeugen	504.300	533.000
426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.031.010	2.033.450
427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	17.902.560	17.464.026
	SUMME	52.819.280	51.178.846

Aufgrund der strengen Abgrenzung zwischen Investitionsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen im NKHR, sind einige bauliche Maßnahmen im Ergebnishaushalt (Sachkonto 421 – Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens) zu verbuchen. Beispielsweise zählen hierzu Sanierungen, wie die Renovierung eines Klassenzimmers oder die Erneuerung der

Deckschicht einer Straße zu den Unterhaltungsmaßnahmen. Die Kontenklasse 421 teilt sich auf folgende Produkte

/-gruppen auf:

Produkt/-gruppe	Bezeichnung Produkt/-gruppe	Zuständiges Amt	Ansatz 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro
11.24	Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement (Einzelmaßnahmen siehe Produkterläuterungen)	Amt für Gebäude-wirtschaft und Hochbau	7.533.000	7.533.000
54.10.50	Gemeindestraßen (Einzelmaßnahmen siehe Produkterläuterungen)	Grünflächen- und Tiefbauamt	3.130.000	3.130.000
55.10	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	Grünflächen- und Tiefbauamt	1.040.000	1.040.000
	Sonstige		2.241.100	1.361.750
	SUMME		13.944.100	13.064.750

3.2.10 Abschreibungen

Die Abschreibungen entstehen durch den Werteverzehr des Anlagevermögens (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände). Der Werteverzehr entsteht durch Abnutzung, Verschleiß, technischen Fortschritt oder aufgrund gesetzlicher Maßgaben und Auflagen. Die planmäßige Abschreibung der Vermögensgegenstände ergibt sich in der Regel durch die periodengerechte Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer. Dadurch entsteht ein Aufwand im Ergebnishaushalt, welcher jedoch nicht zahlungswirksam ist. Da aber auch diese Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt durch die Erträge zu decken sind, wird gewährleistet, dass folgende Generationen nicht durch getätigte Investitionen belastet werden. Bislang wurden die Abschreibungen auf Grundlage des Jahresabschlusses 2019 hochgerechnet. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 erfolgt die Hochrechnung erstmalig auf dem darin festgestellten Anlagevermögen. Mit der Nachholung der Jahresabschlüsse wird die Genauigkeit weiter zunehmen.

Im Jahr 2026 sind Abschreibungen in Höhe von 12,0 Mio. Euro und im Jahr 2027 in Höhe von 12,5 Mio. Euro veranschlagt. Dem gegenüber stehen Auflösungen von Sonderposten

aus Investitionszuschüssen und Erschließungsbeiträgen im Jahr 2026 in Höhe von 3,3 Mio. Euro im Jahr 2027 in Höhe von 3,5 Mio. Euro. Im Saldo sind damit zahlungsunwirksame Aufwendungen von 8,7 Mio. Euro im Jahr 2026 und 9,0 Euro im Jahr 2027 zu erwirtschaften.

3.2.11 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Ansätze für Kreditzinsen steigen im Vergleich zum Jahr 2025 um rund 0,6 Mio. Euro auf 2,2 Mio. Euro im Jahr 2026 und um 0,8 Mio. Euro auf rund 2,4 Mio. Euro im Jahr 2027. In den Zinsaufwendungen sind die Zinsen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte in Höhe von 22.500 Euro enthalten.

3.2.12 Transferaufwendungen

Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen z.B. Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und allgemeine Umlagen. Darunter fallen die Zuweisungen an die freien Träger für die Kindertagesbetreuung in Höhe von ca. 25 Mio. Euro und für Schulsozialarbeit in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro. Es werden insgesamt in allen Teilhaushalte Zuschüsse von 133,6 Mio. Euro in 2024 und 140,8 Mio. Euro in 2025 gewährt.

Die Busverkehrsleistungen 2022-2026 wurden am 23.06.2021 im Gemeinderat neu vergeben. Beim Produkt 54.70.50 Verkehrsbetriebe/ÖPNV wurden für die Stadtverkehrsleistungen einschl. Sonderverkehren mit geschätzten Aufwendungen in Höhe von 5,9 Mio. Euro und geschätzten Erlösen in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro geplant. Aufgrund der Neuausschreibung der Beförderungsleistungen wird ab dem Jahr 227 mit einem leichten Rückgang bei den Aufwendungen auf 5,7 Mio. Euro gerechnet.

Auch die Vereinszuschüsse und weiteren Freiwilligkeitsleistungen an Dritte sind hier enthalten. Eine genaue Übersicht der Zuschüsse kann der Anlage Zuschüsse an Verbände, Vereine, wirtschaftliche Unternehmen entnommen werden.

Gewerbsteuer-, Finanzausgleichs- und Landkreisumlage

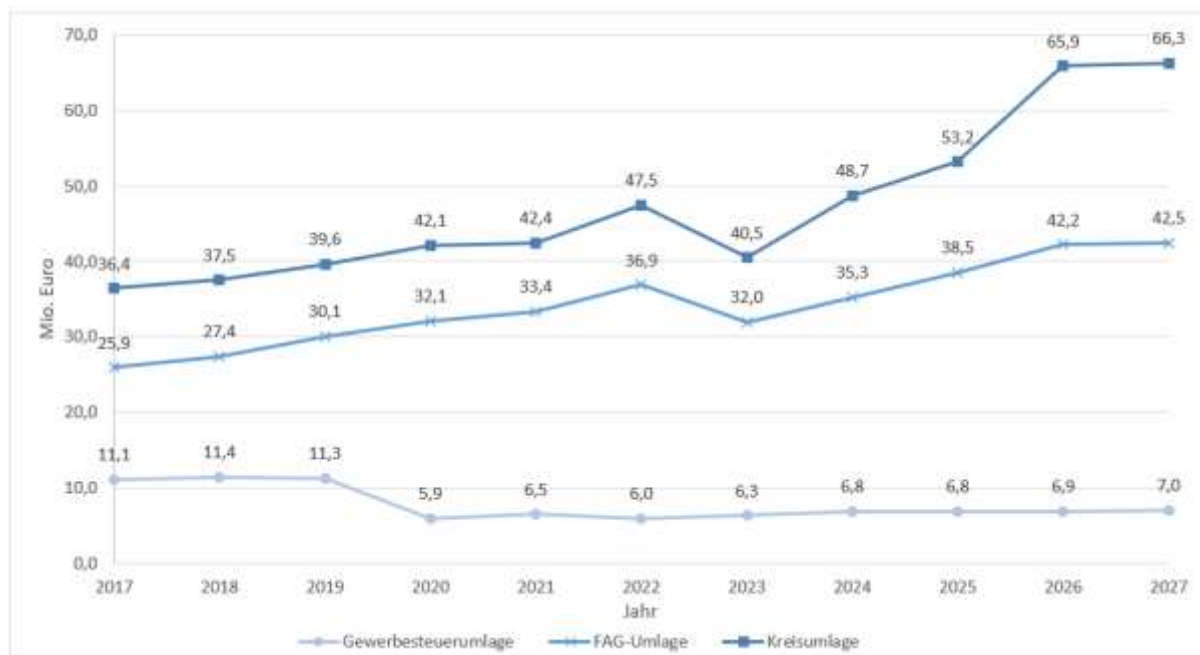
Steigende Gewerbesteuererträge führen zugleich zu einer höheren Gewerbesteuerumlage. Für das Jahr 2026 wird diese mit 6,9 Mio. Euro veranschlagt, 2027 steigt sie leicht auf 7,0 Mio. Euro.

Die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage sowie die Kreisumlage ist die Steuerkraftsumme. Ausschlaggebend ist dabei die erwartete weitere Zunahme der Gewerbesteuererträge, die die Steuerkraftsumme insgesamt erhöht. Bei unveränderten Umlage- und Hebesätzen ergeben sich daraus spürbare Mehraufwendungen: Die Finanzausgleichsumlage wird sich im Jahr 2026 auf 42,2 Millionen Euro belaufen, was einer Steigerung von rund 3,7 Millionen Euro im Vergleich zu 2025 entspricht. Im Jahr 2027 ist eine leichte Steigerung gegenüber dem Planjahr 2026 auf 42,5 Millionen Euro zu erwarten.

Die Kreisumlage wurde im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozentpunkte von 32 % auf 34,5 % erhöht. Für das Planjahr 2026 ergibt sich daraus ein Ansatz von 65,9 Mio. Euro, was im Vergleich zum Planansatz 2025 einer Steigerung um 12,7 Mio. Euro entspricht. Für das Jahr 2027 wird eine Kreisumlage in Höhe von 66,3 Millionen Euro prognostiziert.

Übersicht über die Entwicklung der Kreis-, FAG- und Gewerbesteuerumlage

	Ergebnis 2024 in Euro	Ansatz 2025 in Euro	Ansatz 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro
Gewerbesteuerumlage	6,8 Mio.	6,8 Mio.	6,9 Mio.	7,0 Mio.
Finanzausgleichsumlage	35,3 Mio.	38,5 Mio.	42,2 Mio.	42,5 Mio.
Kreisumlage	48,7 Mio.	53,2 Mio.	65,9 Mio.	66,3 Mio.
Insgesamt	90,8 Mio.	98,6 Mio.	115,0 Mio.	115,7 Mio.

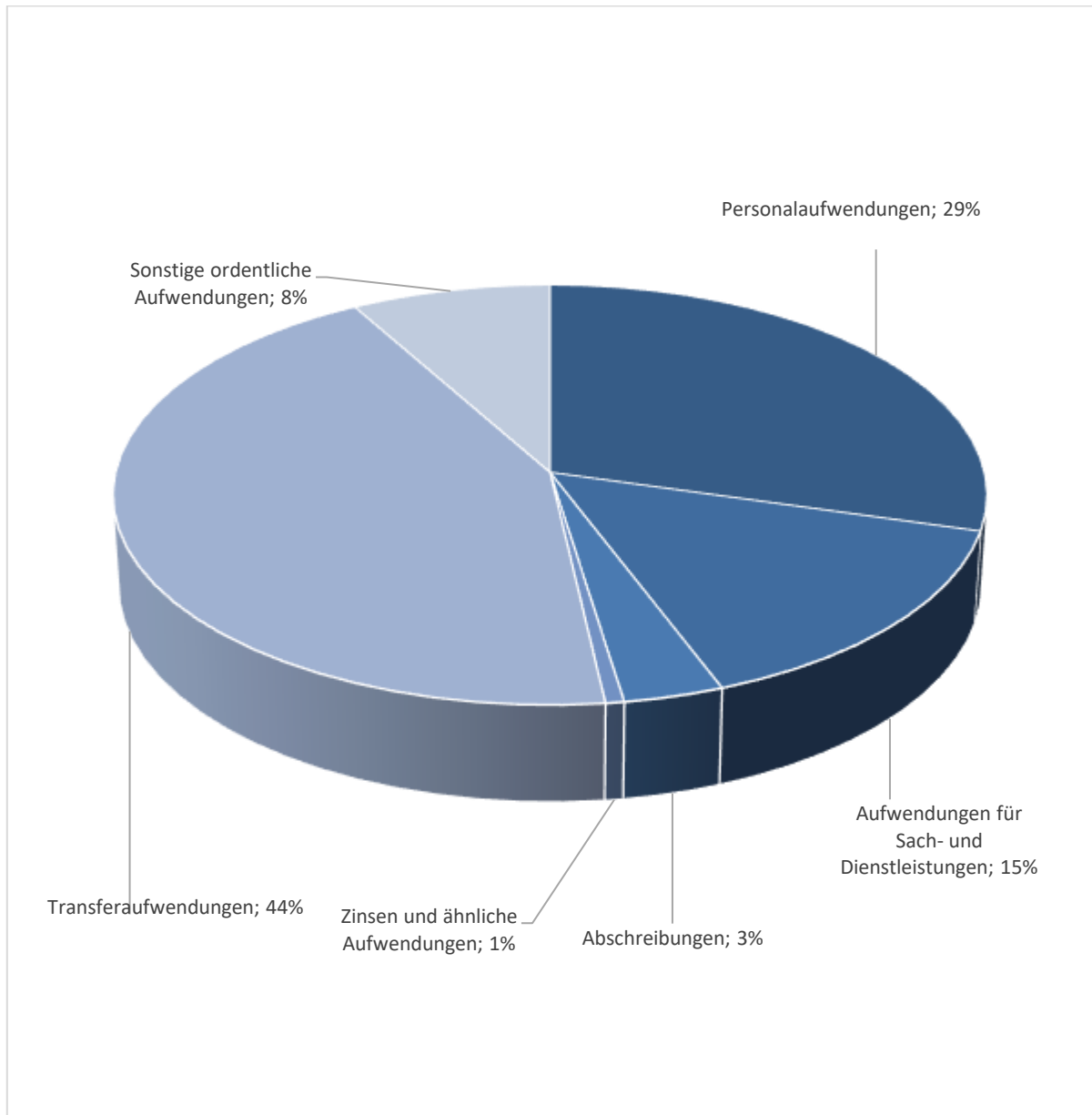


3.2.13 Sonstige ordentliche Aufwendungen

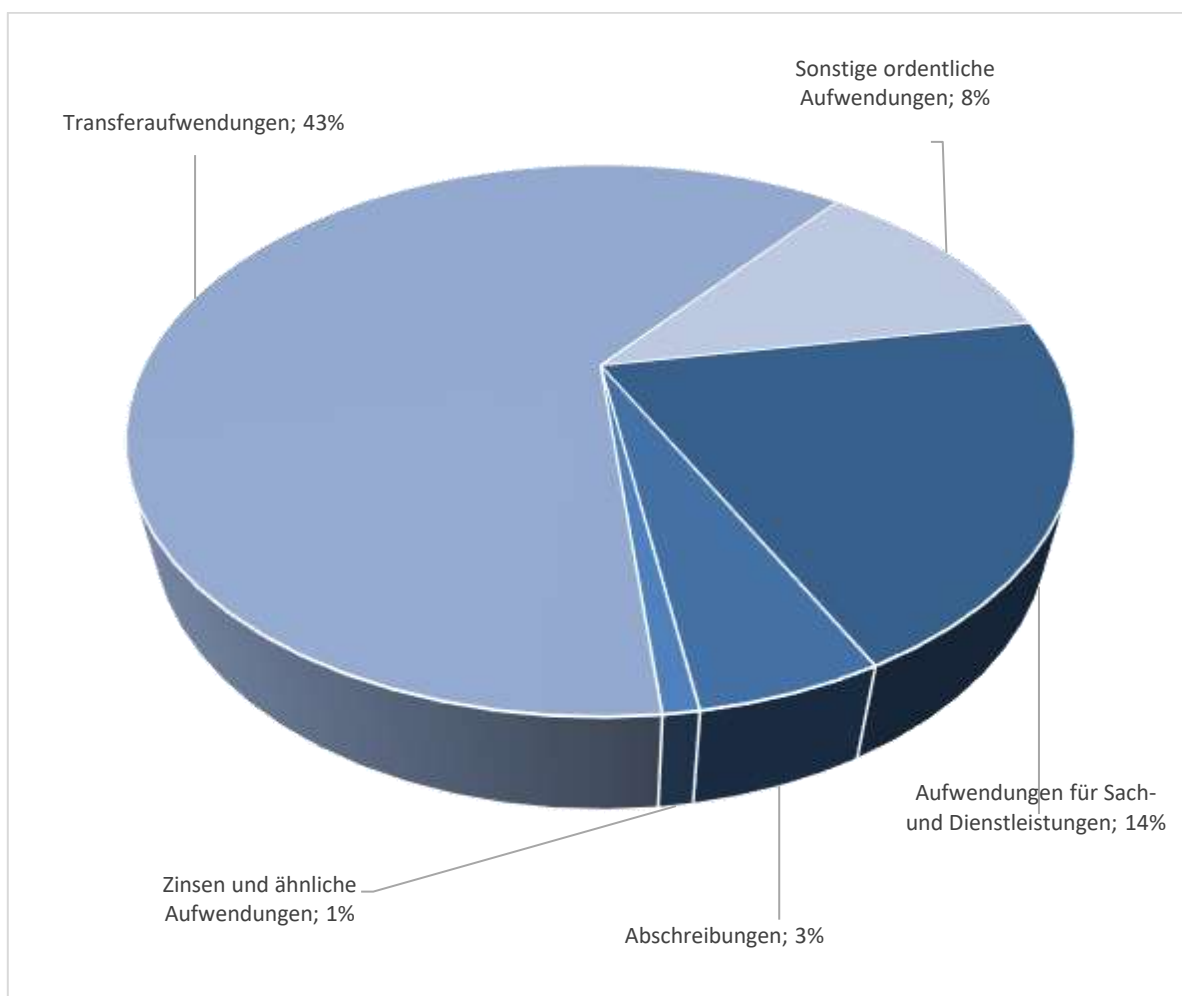
Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist eine Zunahme um 6,2 Mio. Euro auf rund 29,2 Mio. Euro im Jahr 2026 und wieder ein leichter Rückgang um 0,4 Mio. Euro auf rund 28,8 Mio. Euro im Jahr 2027 veranschlagt.

Die unter dieser Position üblicherweise veranschlagte sogenannte "**globale Minderausgaben**" in Höhe von bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen ist im Entwurf noch nicht veranschlagt, jedoch bereits mit einem Betrag von 3 Mio. Euro pro Jahr in den Konsolidierungspotentialen enthalten. Der Betrag wird nach Abschluss der Beratungen auf die maximale Höhe von 1 % der ordentlichen Aufwendungen angepasst.

"Globale Minderausgaben" sind negativ veranschlagte Aufwendungen im Haushaltsplan, die durch Ausgabensenkungen im Gesamthaushalt ausgeglichen werden müssen. Sie sind ein finanzpolitisches Instrument der Haushaltskonsolidierung und stellen eine Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip dar. Eine globale Minderausgabe soll u.a. dem Umstand Rechnung tragen, dass erfahrungsgemäß nicht alle im Stellenplan enthaltenen Personalstellen ganzjährig besetzt werden können. Da die Aufteilung des daraus resultierende Minderaufwands auf die Teilhaushalte vorab nicht planbar ist, wird dieser im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips "global" angesetzt. Diese Aufwendung ist auf Grund der Buchungssystematik bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen verortet.

Prozentuale Anteile der Aufwendungen am Gesamtergebnishaushalt – Ansatz 2026

Prozentuale Anteile der Aufwendungen am Gesamtergebnishaushalt – Ansatz 2027



3.2.14 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

Das veranschlagte ordentliche Ergebnis ist für den Haushalt von hoher Relevanz. Der gesamte Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) soll durch das gesamte Ressourcenaufkommen (Erträge) gedeckt werden. Dieser Ausgleich kann im Jahr 2026 mit einem ordentlichen Ergebnis von -25,5 Mio. Euro und im Jahr 2027 mit einem Ergebnis von -25,8 Mio. Euro nicht erreicht werden.

Insgesamt steigen die ordentlichen Erträge von 316,9 Mio. Euro in der Planung auf 332,2 Mio. Euro im Jahr 2026 und auf 336,6 Mio. Euro im Jahr 2027 an.

Die ordentlichen Aufwendungen steigen von 326,9 Mio. Euro in der Planung auf insgesamt 357,7 Mio. Euro im Jahr 2026 und 362,4 Mio. Euro in 2027. Insgesamt steigen die Aufwendungen deutlich schneller als die Erträge, was insbesondere dem großen Anteil an " von

Bund und Ländern unterfinanzierten" Pflichtaufgaben und dem Anstieg bei den Personalaufwendungen geschuldet ist.

Es müssen weiter zusätzliche strukturelle Verbesserung herbeigeführt werden, insbesondere um den sich in der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden negativen Trend umzukehren und baldmöglichst ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen.

3.3 Gesamtfinanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt soll den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Kommune darstellen, also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens. Die Vorgänge im Ergebnishaushalt werden deshalb "periodengerecht" gebucht. Er enthält auch wirtschaftliche Vorgänge, die nicht mit einem Geldfluss verbunden sind, wie Abschreibungen und Rückstellungen.

Der Finanzhaushalt dagegen ist der Teil des doppischen Haushaltsplans, der die voraussichtlichen Geldflüsse (Ein- und Auszahlungen) im Haushaltsjahr darstellt. Hier zählt das Jahr des tatsächlichen Geldflusses. Der Finanzhaushalt bildet damit die Veränderungen des Finanzierungsmittelbestandes insgesamt ab und schlüsselt diese differenziert nach den geplanten Salden des Ergebnishaushaltes, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf.

Ohne Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von rund 16,88 Mio. Euro im Jahr 2026 und von 3,08 Mio. Euro im Jahr 2027. Zahlungsmittelbedarf bedeutet, dass in dieser Höhe zusätzliche liquide Mittel benötigt werden, die durch Finanzierungstätigkeiten (Kredite) bereitgestellt werden müssen.

Die Haushaltsplanung prognostiziert bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung eine Verringerung des Zahlungsmittelbestands um rund 20,28 Mio. Euro im Jahr 2026 und nochmals um 20,45 Mio. Euro im Jahr 2027.

3.3.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt

Der Saldo der voraussichtlichen Geldflüsse (Ein- und Auszahlungen) aus den geplanten konsumtiven Vorgängen gibt Auskunft darüber, wie sich durch die "ordentliche Geschäftstätigkeit" voraussichtlich der Bestand an liquiden Mitteln verändern wird. Er weicht in der Regel vom veranschlagten ordentlichen Ergebnis ab, da in diesem auch solche wirtschaftlichen Vorgänge enthalten sind, die nicht mit einem Geldfluss verbunden sind wie z.B. Abschreibungen und Rückstellungen. Er ist deshalb u.a. auch wichtige Kenngröße darüber, ob der nicht zahlungswirksame Ressourcenverbrauch erwirtschaftet wird.

Der Haushaltsplan prognostiziert einen Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von rund 16,88 Mio. Euro für das Jahr 2026 und von rund 16,74 Mio. Euro für das Jahr 2027.

3.3.2 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit

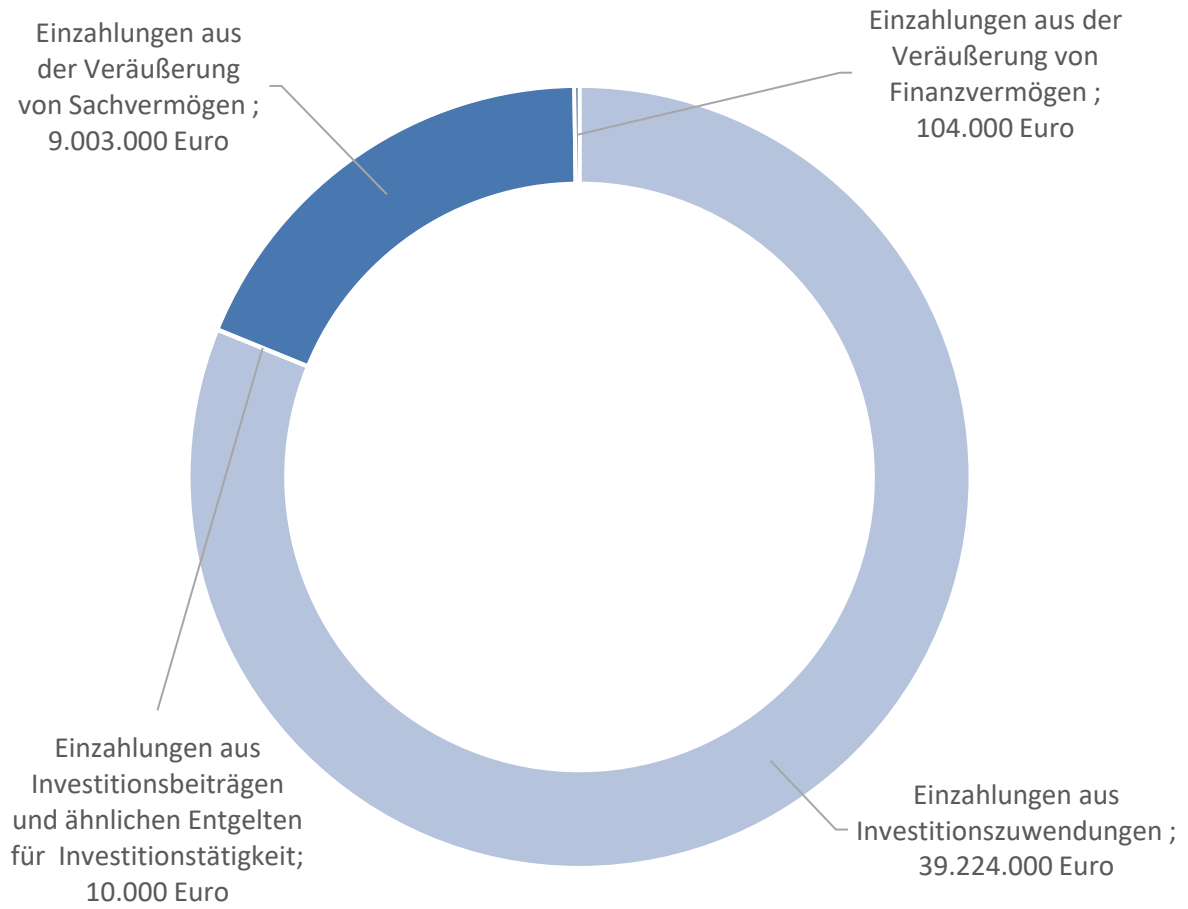
Dieser Saldo gibt Auskunft darüber, wie sich durch die "investive Geschäftstätigkeit" voraussichtlich der Bestand an liquiden Mitteln verändern wird. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beinhalten im Wesentlichen Zuweisungen, Beiträge sowie Erlöse aus Veräußerungen von Sach- und Finanzvermögen. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten beinhalten den Erwerb von Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Der Haushaltsplan prognostiziert einen Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von rund 2.000 Euro für das Jahr 2026 und einen Finanzierungsmittelbedarf von rund 13,34 Mio. Euro für das Jahr 2025.

3.3.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

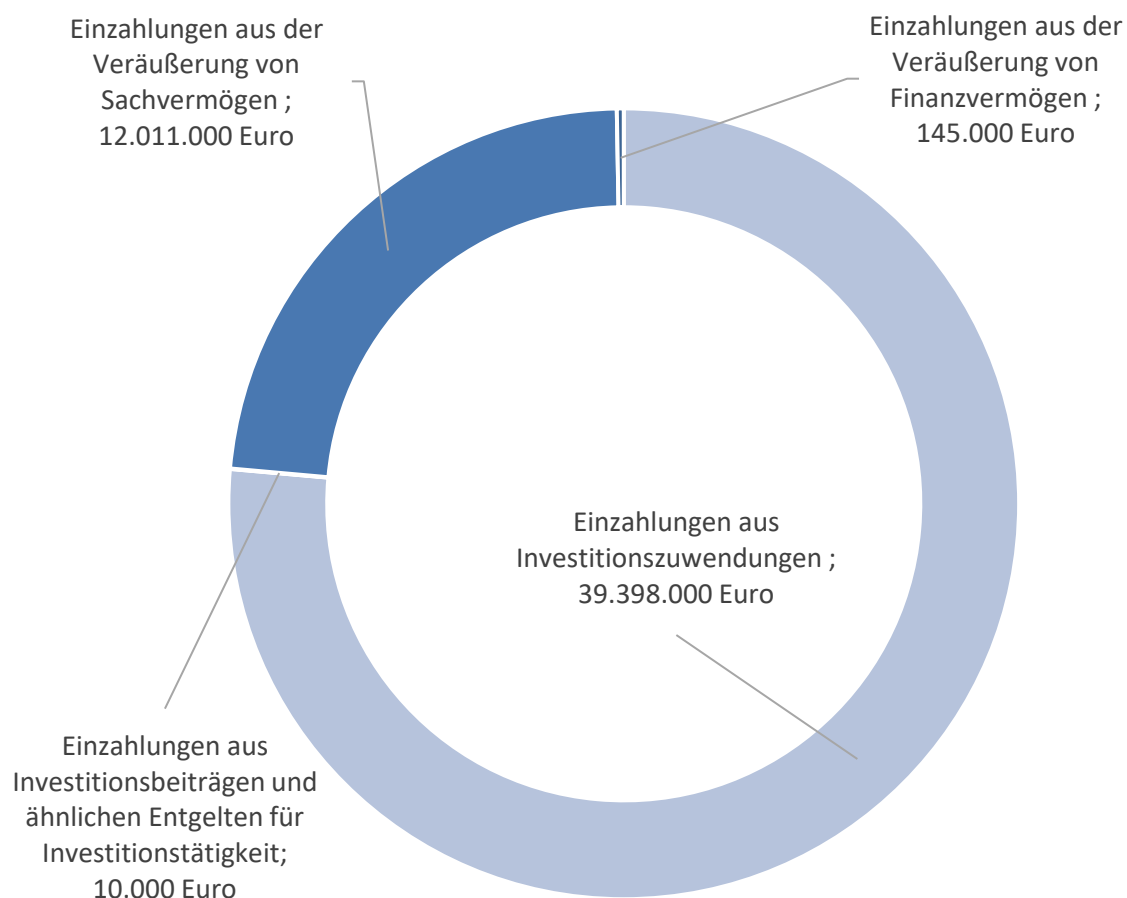
Dieser Saldo gibt Auskunft darüber wieviel zusätzliche Finanzmittel aus Kreditaufnahmen bei maximaler Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Abzug der zu leistenden Tilgungen dem Zahlungsmittelbestand zugeführt werden können. Investitionen werden überwiegend über Kredite finanziert, weil i.d.R. die Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushaltes und investive Einzahlungen nicht ausreichen den investiven Finanzierungsbedarf zu decken.

Der Haushaltsplan sieht Kreditaufnahmen von 0 Euro im Jahr 2026 und 14,34 Mio. Euro im Jahr 2027 vor. Daraus ergibt sich prognostisch ein Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von rund 3,41 Mio. Euro für das Jahr 2026 und ein Finanzierungsmittelüberschuss von rund 10,63 Mio. Euro für das Jahr 2027. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen berücksichtigen den Abruf von insgesamt 50,9 Mio. Euro aus dem vom Bund bereitgestellten Sondervermögen für kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie die Verringerung der Liquidität zur Begrenzung des Gesamtschuldenstandes auf max. 175 Mio. Euro zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Für die geplanten neuen Kreditaufnahmen hat der Gemeinderat eine Tilgungsrate in Höhe von 3% (bisher 2%) beschlossen.

Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit – Ansatz 2026



Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit – Ansatz 2027



3.3.4 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Nachfolgende Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken sind im Doppelhaushalt 2026/ 2027 geplant:

Produkt	Inv. Maßn.	Bezeichnung	Ansatz 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro
11.33.50	2001	Kauf und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken (Liegenschaftsamt)	2.270.000	3.600.000
54.10.50	4151	Sanierung Schleicherstraße	20.000	
55.20.50	2001	Kauf und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken (Öffentliche Gewässer)	10.000	10.000
55.50.50	2001	Kauf und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken (Forstamt)	125.000	128.000
		Summe	2.425.000	3.738.000

3.3.5 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Investitionsmaßnahmen)

Die Ansätze für Auszahlungen für Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau belaufen sich auf insgesamt 26,9 Mio. Euro im Jahr 2026 und 46,6 Mio. Euro im Jahr 2027. Der anteilige Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 58,48 Mio. Euro im Jahr 2026 und rund 9,6 Euro im Jahr 2027.

Dabei wurden Prioritäten zugunsten der Bereiche Schulen, Kindertageseinrichtungen und Brandschutz gesetzt:

	2026 in Mio. Euro	2025 in Mio. Euro
Für Schulen (inkl. Brandschutzsanierungen)	6,11	12,4
Für Kindertageseinrichtungen	3,05	4,54
Für Feuerwehr	2,16	5,0
Sonst. Brandschutzsanierungen	0,5	2,17
Summe	11,82	24,11

Die größeren investiven Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab einem kumulierten Ansatz von 400.000 Euro für 2026 und 2027 sind nachfolgend aufgeführt:

Produkt	Inv. Maßn.	Bezeichnung	Ansatz 2026 in Euro	VE 2026 in Euro	Ansatz 2027 in Euro	VE 2027 in Euro
11.24.01	2163	Neuordnung Rössle-Areal	500.000	19.150.000	7.000.000	
11.24.01	7001	Sanierungsgebiet Oberer Brühl, Neuordnung der Verwaltung	3.500.000	3.500.000	3.000.000	3.000.000
21.10.05	2079	Schulverbund am Deutenberg, Generalsanierung	1.000.000	3.500.000	3.500.000	
12.60.50	2114	Feuerwehrzentrum Villingen-Schwenningen, Neubau	1.500.000	3.200.000	2.500.000	
21.10.01	2143	Hallerhöhe, Umbau zur Grundschule	550.000	3.950.000	3.000.000	
36.50.01	7004	Kindertagesstätte Oberer Brühl	1.500.000		2.000.000	
11.24.01	2171	Kanzleigasse 4 und 6, Umnutzung	250.000	4.000.000	3.000.000	
12.60.50	2112	Feuerwehrgerätehaus Pfaffenweiler, Neubau	300.000	4.100.000	2.500.000	
21.20.02	2044	Hirschbergschule, Umbau für zukünftige Janusz-Korczak-Schule	250.000	8.250.000	2.500.000	
54.10.50	6015	Brücke Bertholdstraße, Ersatzneubau	1.000.000	1.500.000	1.500.000	
21.20.02	2014	Bertholdschule, Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen	400.000	3.100.000	1.350.000	
55.10.50	7005	Sanierungsgebiet Oberer Brühl	500.000	1.200.000	1.200.000	
12.21.50	2076	Neubau der Jugendverkehrsschule	800.000	800.000	800.000	
36.50.01	2145	Kindertagesstätte Schwalbenhaag, Erweiterung	500.000	1.500.000	1.000.000	
36.50.01	2069	Kindertagesstätte Pfaffenweiler, Erweiterung des Gebäudes	500.000	1.500.000	1.000.000	
21.10.01	2119	Schule Mühlhausen , Neubau Turnhalle	400.000	1.800.000	1.000.000	
25.20.51	2056	Franziskaner, Brandschutzsanierung	200.000	1.178.000	1.178.000	
21.10.10	2055	Golden-Bühl-Schule, Brandschutzsanierung	1.335.000		0	
27.20.50	2104	Bibliothek Schwenningen, Brandschutzsanierung	300.000	1.000.000	1.000.000	
54.10.50	4151	Sanierung Schleicherstraße	950.000	150.000	150.000	
55.20.50	4102	Hochwasserrückhaltebecken Ziegelbach Villingen, Sanierung	270.000	1.000.000	800.000	
11.24.01	2165	Rathaus Villingen, Sanierung	300.000	1.300.000	700.000	
54.10.50	4058	Baugebiet "Die oberen Äcker" im Stadtbezirk Herzogenweiler	50.000		800.000	
54.10.50	4117	Brigachradweg Villingen, Neubau	850.000		0	
54.10.50	4030	Barrierefreier Ausbau der Bushaltepunkte	400.000	400.000	400.000	
55.10.50	4095	Hubenloch, grundhafte Sanierung	609.000		184.400	
54.10.50	6004	Brücke Peterzeller Straße, Sanierung und Radwegquerung	575.950	200.000	200.000	
21.10.01	2050	Neckarschule, Brandschutzsanierung	750.000		0	
21.10.01	2043	Schule Weigheim, Sanierung mit Brandschutz	370.000		350.000	
21.10.01	2101	Schule Marbach, Brandschutz Bau einer Fluchttreppe	500.000		150.000	
27.10.50	2071	Umbau der ehemaligen französischen Schule für die VHS Villingen	650.000		0	
21.10.01	2052	Grundschule Pfaffenweiler mit Turnhalle, Brandschutzsanierung	205.000	400.000	400.000	
55.20.50	4122	Renaturierung der Brigach Gemarkung Villingen	200.000		400.000	
54.10.50	4172	Innenstadt Villingen, Erneuerung von Pflasterflächen	327.000		258.000	
25.20.52	2170	Heimatismuseum Schwenningen, Sofortmaßnahmen zur Teilfreigabe	100.000		400.000	
36.50.01	2148	Kindertagesstätte Oberlin, Neubau	0		500.000	
36.50.01	2077	Kindertagesstätte Innenstadt Schwenningen, Neubau	500.000		0	
21.10.01	2153	Schule Marbach, Einrichtung Ganztagesbetreuung	300.000	150.000	150.000	
55.10.50	4080	Neubau, Neugestaltung und Sanierung von Spielplätzen	220.000		220.000	
54.10.50	4042	Aufstellung von Verkehrssignalanlagen	350.000		80.000	

3.3.6 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellem Vermögen

Hierunter werden Auszahlungen für den Erwerb von materiellen und immateriellen Anlagegütern ab einem Nettowert von 800 Euro abgebildet. Die Ansätze für Auszahlungen belaufen sich auf insgesamt 6,04 Mio. Euro im Jahr 2026 und 6,17 Mio. Euro im Jahr 2027. Größere Beschaffungen sind wie nachfolgend aufgeführt veranschlagt:

- für Anschaffungen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes für öffentl. Veranstaltungen insgesamt Auszahlungen von 2,5 Mio. Euro im Jahr 2026 und 3.5 Mio. Euro im Jahr 2027.
- für den Bereich der Digitalisierung Auszahlungen von 240.000 Euro im Jahr 2026 und 200.000 Euro im Jahr 2027

- für den Bereich "Bildungs-IT" jeweils Auszahlungen von 174.000 Euro im Jahr 2026 und 2027
- für Bereich "Zentraler Fuhrpark" Auszahlungen von 305.000 Euro im Jahr 2026 und 30.000 Euro im Jahr 2027
- für den Erwerb von Fahrzeugen und sonstige Anschaffungen bei der Feuerwehr Auszahlungen von 924.000 Euro im Jahr 2026 und 464.000 Euro im Jahr 2027

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 1.000.000 Euro im Jahr 2026 und 0 Euro im Jahr 2027. Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und die Erstausrüstung der KiTa Schwalbenhaag erforderlich.

3.3.7 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

Hierunter fallen Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter. Investitionszuschüsse werden in der Anlagenbuchhaltung abgebildet und in der Bilanz als Sonderposten aktiviert. Sie werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis "abgeschrieben", also wie Vermögen der Stadt behandelt. Die Haushaltsplanung sieht hierfür Auszahlungen von rund 12,2 Mio. Euro im Jahr 2026 und rund 8,9 Mio. Euro im Jahr 2027 vor. Größere Zuwendungen sind wie nachfolgend aufgeführt veranschlagt:

- der Investitionszuschuss für den Zweckverband Breitbandversorgung mit jeweils 4,5 Mio. im Jahr 2026 und im Jahr 2027
- ein anteiliger Investitionskostenzuschuss für die Neugestaltung der Bäderlandschaft mit 3,0 Mio. Euro im Jahr 2026 und 2,0 Mio. Euro im Jahr 2027
- die Weitergabe der Verbilligungstatbestände bei Veräußerung der Grundstücke im Sanierungsgebiet "Oberer Brühl" in Höhe von 3,145 Mio. Euro im Jahr 2026
- Investitionskostenzuschüsse für Schulbauten an Umlandgemeinden mit 1,0 Mio. Euro im Jahr 2026 und 2,0 Mio. Euro im Jahr 2027. (Hinweis: Aufgrund der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum Schulbau-Ergänzungsförderungsgesetz könnte sich dieser Bedarf verringern.)

Die Anlage "Zuschüsse an Verbände, Vereine, wirtschaftliche Unternehmen u.ä." enthält auch die Darstellung aller gewährter Investitionskostenzuschüsse.

4. Änderungen zum Vorjahr

4.1 Neuerungen bei Teilhaushalten und Produkten

Änderungen der Organisations- und Aufgabenstruktur führen regelmäßig zur Fortschreibung des städtischen Produktplans. Folgende neue (Unter-)Produkte wurden zwischenzeitlich eingerichtet:

57.10.50. Regionale Wirtschaftsförderung durch Beteiligungen

=> Bündelung der Leistungen an VIAS, Hahn-Schickard-Gesellschaft, et.

36.50.01.01.44 Kindertagesstätte Zeppelin

=> Umbenennung der Aussenstelle "Eschelen/Zeppelin" der KiTa Helene-Mauthe mit Zuordnung zum Stbz. Villingen

53.50.01. Wärmeversorgung

=> Wärmeversorgungsnetz im Sanierungsgebiet Oberer Brühl

56.10.07 Klimaschutz

=> organisatorische Zuordnung des Klimaschutzbereiches zum RefOB

55.30.50 Friedhofs- und Bestattungswesen

=> Bündelung der Leistungsbeziehung mit EB TDVS im Friedhofsbereich

Im Zuge der Neuordnung des Prozess- und Projektmanagements wird das bisherige Produkt 11.14.51.00.00 "DiGIT-Strategie und Transformation" in ein Nachfolgeprodukt 11.20.52.00.00 "DiGIT-Strategie und Transformation" überführt.

Eine weiter wesentliche Neuerung ist, dass die bisher zentral unter Produkt 11.24.01. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Sanierungen abgebildeten investiven Maßnahmen ab dem Jahr 2026 grundsätzlich den zutreffenden Fachprodukten zugeordnet werden müssen. Die Generalsanierung des Schulverbund am Deutenberg ist beispielsweise ab dem Jahr 2026 bei Produkt 21.10.05.01.00 'Schulverbund am Deutenberg' abgebildet. Die bisher vergebenen Maßnahmennummern bleiben erhalten. Da die Mittelbewirtschaftung beim Amt für Gebäudewirtschaft bleibt, die Fachprodukte aber anderen Teilhaushalten zugeordnet sind, musste ein weiteres Unterbudget xx.xx.xx.51 gebildet werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Kapitel 5 Budgetierung verwiesen.

4.2 Schlüsselpositionen, Leistungsziele, Kennziffern

Nach § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sollen in den Teilhaushalten Schlüsselpositionen, Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden. Dies setzt die Definition von Schlüsselpositionen, die Ableitung konkreter Leistungsziele aus einer strategischen Zielplanung, sowie die Festlegung geeigneter Kennzahlen zur Zielerreichung voraus. Leistungsziele, die aus einer strategischen Zielplanung des Gemeinderates abgeleitet wurden, liegen noch nicht vor. "Kennzahlen" können daher diesbezüglich zunächst nicht in ihrer Funktion als Messgröße für Zielerreichungsgrade in diesem Sinne verstanden werden. Gleichwohl können geeignete "Kennzahlen" bereits steuerungsrelevante Informationen über die Mittelverwendung liefern.

Die Verwaltung hat im Haushaltsplan 2024/2025 Schlüsselpositionen, Leistungsziele und die Bildung geeigneter "Kennzahlen" vorgeschlagen. Dabei wurden Leistungsziele aus bereits bestehenden verbindlichen Vorgaben des Gemeinderates, gesetzlichen Vorgaben oder allgemeinen gesellschaftlichen Zielen abgeleitet. Diese sollen beibehalten werden. Die eigentlichen steuerungsrelevanten Wirkungen ergeben sich erst aus den Jahresergebnissen, wenn die Ergebnisse der verwendeten Grunddaten feststehen und die Kennzahlen berechnet werden können.

Für den Haushaltsplan 2026/2027 werden folgende Schlüsselpositionen festgelegt:

Schlüsselposition	Position(en) im Haushalt	Aufwendungen lt. HH-Plan 2026 in Euro
Personalaufwendungen	Deckungskreis 999	104,2 Mio.
Kindertagesbetreuung	Produkte 36.50.01.01.**	27,3 Mio.
Gebäudebewirtschaftung	Produkte 11.24.02.**	29,8 Mio.
Gemeindestraßen	Produkt 54.10.50.00.00	16,6 Mio.
Grundschulen	Produkte 21.10.01.**	10,0 Mio.
Verkehrsbetriebe / ÖPNV	Produkt 54.70.50.00.00	6,1 Mio.
Öffentliches Grün	Produkt 55.10.50.00.00	5,0 Mio.
Straßenreinigung und Winterdienst	Produkt 54.50.50.00.00	4,1 Mio.
EDV	Produkt 11.20.50.00.00	5,5 Mio.

Wie werden "Kennzahlen" gebildet?

Kennzahlen basieren auf Grundzahlen, also erhobenen, gemessenen, vorgegebenen oder im Rechnungswesen ermittelten absoluten Werten. Im kommunalen Bereich bieten sich als Grundzahlen Daten an, die je nach Bedarf auf allen Ebenen der Haushalts- (Gesamthaushalt,

Teilhaushalt, Budget, Produkt) oder Verwaltungsgliederung sowie der Leistungserstellung (Produktplan, Kostenträger) ermittelt werden können:

- Finanzielle Grundzahlen (Gesamt- oder Teilaufwendungen/-erträge)
- Grundzahlen des Personalwesens (Stellenanzahl, Krankenfehltag)
- Gebäudebewirtschaftung (Flächen, Energieaufwand, Mietertrag/-aufwand)
- Grundzahlen Einrichtungen (Besucher-, Belegungs-, Kapazitätswahlen)
- Leistungsgrundzahlen (Fallzahlen, Bearbeitungsdauer, Wirkungs-/Ergebniszahlen)
- Qualitätsmessung (Beschwerden, Widersprüche, Klagen)
- Statistische Einwohnerzahlen (Gesamtzahl, Altersgruppen)
- Statistische Grundzahlen (Gemarkungs-, Straßenflächen, Haushalte, Gewerbebetriebe)

Auf Basis der Grundzahlen erfolgt die Kennzahlenbildung durch die Verknüpfung von mehreren Grundzahlen ("relative Kennzahlen"), d.h. diese werden zueinander in Relation gestellt. Die reine Verwendung von Grundzahlen (z.B. Fallzahlen, wie "5.000,- Genehmigungen/Jahr") als Kennzahlen soll nicht erfolgen ("absolute Kennzahlen").

Beispiele:

- Kosten Gebäudebewirtschaftung / m² bewirtschaftete Fläche
- Zuschussbedarf je betreutes Kindergarte- oder Schulkind
- Unterhaltungskosten je km Gemeindestraßen
- Zuschuss / km-Leistung (ÖPNV)
- Durchschnittlich betreute Anwenderzahl / EDV-Betreuer

Aus Kennzahlen können in unterschiedlicher Weise steuerungsrelevante Wirkungen erzielen. Aus der Veränderung von Kennzahlen kann z.B. abgelesen werden, ob die eingesetzten Ressourcen ausreichend sind oder ob Leistungsziele überdacht, verändert oder gestrichen werden müssen. Sie sollen letztlich dabei helfen zu verifizieren, ob die vorhandenen Ressourcen zutreffend eingesetzt sind, um die mittel- und langfristigen strategischen Ziele der Kommune zu erreichen.

Für den Haushaltsplan 2026/2027 werden folgende Leistungsziele und Kennzahlen definiert:

Schlüsselposition	Personalaufwendungen
Leistungsziel	Personalausstattung verbessern
Kennzahl 1	Personalausstattungsquote in %

Kennzahlenbildung zu 1	tatsächl. besetzte Stellen (VZÄ) / Stellen (VZÄ) lt. Stellenplan
Kennzahl 2	Krankheitsquote in %
Kennzahlenbildung zu 2	(Krankheitstage / [Mitarbeiterzahl zum 31.12. x 365 Tage]) x 100

Schlüsselposition	Kindertagesbetreuung
Leistungsziel 1	Bedarfsgerechte Vorhaltung von U3-Betreuungsplätzen
Kennzahl 1	U3-Wartelistenquote in %
Kennzahlenbildung zu 1	(Anzahl mit Betreuungsbedarf gemeldeter U3 Kinder / tatsächliche Betreuung) x 100
Leistungsziel 2	Bedarfsgerechte Vorhaltung von Ü3-Betreuungsplätzen
Kennzahl 2	Ü3-Betreuungsquote in %
Kennzahlenbildung zu 2	(Anzahl der berechtigten Ü3 Kinder / Anzahl der rechnerisch verfügbaren Ü3 Plätze) x 100

Schlüsselposition	Gebäudebewirtschaftung
Leistungsziel1	Energieverbrauch verringern
Kennzahl 1	Stromverbrauchsquote MWh/qm
Kennzahlenbildung zu 1	Gesamtverbrauch Strom in MWh/qm Energiebezugsfläche
Kennzahl 2	Wärmeverbrauchsquote MWh/qm
Kennzahlenbildung zu 2	Gesamtverbrauch Wärme in MWh/qm Energiebezugsfläche
Leistungsziel 2	Eigenenergiequote Strom erhöhen
Kennzahl 1	Ø Leistung installierter PV-Anlagen in kWp
Kennzahlenbildung zu 1	Gesamtleistung installierter PV-Anlagen (kWp) / Anzahl Anlagen

Schlüsselposition	Gemeindestraßen
Leistungsziel 1	Brückenzustandsgrad verbessern
Kennzahl 1	Brückenzustandsgrad Ø-Bewertung
Kennzahlenbildung zu 1	Summe Prüfungsergebnisse / Anzahl Brücken
Leistungsziel 2	Straßenzustand verbessern
Kennzahl 2	Straßenzustandsgrad Ø-Bewertung
Kennzahlenbildung zu 2	Summe Prüfungsergebnisse / Gesamtstraßenlänge
Leistungsziel 3	Sanierungsrückstand abbauen
Kennzahl 3	Unterhaltungsquote in %
Kennzahlenbildung zu 3	Aufwendungen / Abschreibungen

Schlüsselposition	Grundschulen
Leistungsziel 1	Bedarfsgerechter Ausbau der Ganztagsbetreuung
Kennzahl 1	Betreuungsquote Ganztagschulen in %
Kennzahlenbildung zu 1	(Anzahl Schüler/innen GT / Anzahl Schüler/innen Grundschulen gesamt) x 100
Kennzahl 2	Betreuungsquote verlässliche Grundschulen in %
Kennzahlenbildung zu 2	(Anzahl Schüler/innen VGS / Anzahl Schüler/innen Grundschulen gesamt) x 100

Schlüsselposition	Verkehrsbetriebe / ÖPNV
Leistungsziel 1	Anteil Abofahrten erhöhen
Kennzahl 1	Aboquote in %
Kennzahlenbildung zu 1	Anteil der statistischen Fahrten mit Jahres- und Monatsabos / statistischen Gesamtfahrten

Schlüsselposition	Öffentliches Grün
Leistungsziel 1	Naherholungsgrad verbessern
Kennzahl 1	Naherholungsgrad in m ² /Einwohner
Kennzahlenbildung zu 1	Gesamtfläche öffentliches Grün / Anzahl Einwohner
Leistungsziel 2	Entsiegelungsquote erhöhen
Kennzahl 2	Entsiegelungsquote in %
Kennzahlenbildung zu 2	(unversiegelte Gesamtfläche öffentlich / Gesamtfläche öffentlich) x 100
Leistungsziel 3	Sanierungsrückstand abbauen
Kennzahl 3	Unterhaltungsquote in %
Kennzahlenbildung zu 3	Aufwendungen / Abschreibungen

Schlüsselposition	Straßenreinigung und Winterdienst
Leistungsziel 1	Aufwand Winterdienst stabilisieren
Kennzahl 1	Winterdienstgrad Ø – Euro / Einsatztag
Kennzahlenbildung zu 1	Aufwendungen Winterdienst / Einsatztage
Leistungsziel 2	Sauberkeit erhöhen
Kennzahl 2	"Dogstation-Index" Ø - Hundezahl/Stationen
Kennzahlenbildung zu 2	Anzahl gemeldete Hunde / Anzahl Dogstations

Schlüsselposition	EDV
Leistungsziel	Benutzerservice verbessern
Kennzahl 1	Betreuungsquote Ø
Kennzahlenbildung zu 1	Anzahl betreute Anwender / Anzahl Anwendungsbetreuer
Kennzahl 2	Servicequote Bearbeitungsdauer Ø
Kennzahlenbildung zu 2	Bearbeitungsdauern lt. Ticketsystem / Anfragen im Ticketsystem

5. Budgetierung

5.1 Einrichtung von Budgets

Budgets sind festgelegte Finanzrahmen, die einer Organisationseinheit eine flexible, eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung ermöglichen (dezentrale Finanzverantwortung).

Dieser festgelegte Finanzrahmen schreibt der Organisationseinheit genau vor, wie viele Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, um die geforderten Leistungen zu erbringen.

In einem Budget sind die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie Informationen zu Produkten, insbesondere Leistungsvorgaben und Kennzahlen für das Haushaltsjahr enthalten.

Der Haushaltsplan der Stadt Villingen-Schwenningen ist in 22 organisationsorientierte Teilhaushalte gegliedert (s. 1.3). Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO bildet ein Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Innerhalb der Teilhaushalte gibt es jedoch immer wieder eigene abgrenzungswürdige Organisationseinheiten (z.B. Abteilungen, Stabsstellen). Damit diese abgrenzungswürdigen Organisationseinheiten ihre Mittel ebenfalls in einem eigenen Budget eigenverantwortlich planen und bewirtschaften können, ist eine tiefere Budgetstruktur erforderlich. Das bedeutet, dass es insgesamt mehr Budgets als Teilhaushalte gibt.

Beispiel: Der Teilhaushalt 01 'Stabsstellen' besteht nicht nur aus einem einzigen Budget, sondern aus 5 Budgets, weil dieser Teilhaushalt aus 5 abzugrenzenden Organisationseinheiten besteht.

Folgende Budgets sind dem Teilhaushalt 01 'Stabsstellen' zugeordnet:

- 01.10 Referat des Oberbürgermeisters
- 01.20 Stabstelle Digitalisierung und Projektmanagement
- 01.30 Stabstelle Marketing und Akquisition
- 01.40 Stabstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 01.50 Stabstelle Chancengleichheit

Vergleichbare Teilbudgets wurden u.a. im Amt für Kultur, im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport und dem Grünflächen- und Tiefbauamt gebildet.

Nachfolgend eine Übersicht über alle derzeitigen Budgets:

THH	Budget	Bezeichnung
01	01.10	Referat des Oberbürgermeisters
01	01.20	Stabstelle Projektmanagement und Digitalisierung
01	01.30	Marketing und Akquise
01	01.40	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutz
01	01.50	Beauftragte für Chancengleichheit
02	02.21	Referat des Bürgermeisters
09	09.11	Ortsverwaltung Herzogenweiler
09	09.12	Ortsverwaltung Marbach
09	09.13	Ortsverwaltung Mühlhausen

THH	Budget	Bezeichnung
09	09.14	Ortsverwaltung Obereschach
09	09.15	Ortsverwaltung Pfaffenweiler
09	09.16	Ortsverwaltung Riethem
09	09.17	Ortsverwaltung Tannheim
09	09.18	Ortsverwaltung Weigheim
09	09.19	Ortsverwaltung Weilersbach
10	10.10	HP Organisation und zentrale Dienste
10	10.20	HP Wahlen
10	10.30	HP Datenverarbeitung
14	14.10	Amt für Innenrevision
20	20.10	Amt für Finanzen und Controlling
23	23.10	Liegenschaftsamt
30	30.10	Rechtsamt
30	30.20	Rechtsamt - Datenschutzbeauftragte
32	32.10	Bürgeramt
37	37.10	Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz
40	40.10	JuBIS - Kinder- und Jugendhilfe
40	40.20	JuBIS - Jugendarbeit, Sport und Integration
40	40.40	JuBIS - Schulen
40	40.50	JuBIS - Volkshochschule
40	40.60	JuBIS – Stadtbibliothek
41	41.10	Theater, Konzerte und Kulturförderung
41	41.20	Galerie
41	41.30	Museen
47	47.10	Archiv und Schriftgutverwaltung
51	51.10	Amt für Kindertageseinrichtungen
60	60.10	Tiefbau
60	60.20	Stadtgrün
60	60.30	Altlasten
60	60.40	Wasserwirtschaft
61	61.10	Stadtplanungsamt
62	62.10	Vermessungsamt
63	63.10	Baurechtsamt
65	65.10	Amt für Gebäudewirtschaft und Hochbau
82	82.10	Forstamt
90	90.10	Personal- und Gesamtpersonalrat
90	90.20	Schwerbehindertenvertretung
91	91.10	Allgemeine Finanzwirtschaft

5.2 Weitere Differenzierung von Budgets

In Villingen-Schwenningen ist insgesamt eine 8-stellige Budgetstruktur gebildet worden. Jede Budgetnummer besteht aus insgesamt vier Ebenen. Jede Ebene besteht aus jeweils zwei Zahlen (xx.xx.xx.xx).

- Auf der 1. Ebene (= die ersten zwei Zahlen) orientieren sich die Budgetnummern am Organigramm/ Dezernatsgliederungsplan. Diese Nummern kommen ursprünglich von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).
Diese ersten zwei Budgetzahlen stellen das **Hauptbudget** dar.
- Auf der 2. Ebene (3. + 4. Budgetzahl) werden **Teilbudgets** innerhalb eines Hauptbudgets dargestellt (soweit Teilbudgets vorhanden sind, ansonsten "10").
- Auf der 3. Ebene (5. + 6. Budgetzahl) werden **Unterbudgets** innerhalb eines Teilbudgets dargestellt (soweit Unterbudgets vorhanden sind, ansonsten "11").
- Auf der 4. Ebene (7. + 8. Budgetzahl) erfolgt eine **inhaltliche Differenzierung**. Je nach Budgetzahl auf der 4. Ebene lassen sich folgende Informationen entnehmen:
 - 10 Ergebnishaushalt – deckungsfähig
 - 11 Ergebnishaushalt – sonstige Mittel (nicht deckungsfähig)
 - 12 Stadt als Steuerschuldner
 - 13 - 16 spezielle Differenzierungen bei JuBIS für Pädagogische Betreuungsangebote, Schulsozialarbeit, DigitalPakt Bund und Mittagstisch
 - 20 Abschreibungen und Auflösungen
 - 30 Innere Verrechnung
 - 40 Personalaufwendungen
 - 50 Finanzhaushalt
 - 51 Finanzhaushalt (Neu: Mittelbewirtschaftung GHO in Fachprodukten)
 - 60 Umsatzsteuer

Beispiele:

40.40.21.10 bedeutet:

40	40	21	10
Hauptbudget THH JuBIS	Teilbudget Schulen	Unterbudget Wa- renbergschule	Inhaltliche Differenzierung Ergeb- nisHH-deckungsfähig

60.30.11.50 bedeutet:

60	30	11	50
----	----	----	----

Hauptbudget THH GuT	Teilbudget Budget Altlasten	Unterbudget (*Platzhalter)	Inhaltliche Differenzierung Fi- nanzHH (Investitionen)
------------------------	--------------------------------	-------------------------------	---

Der THH 91 'Allgemeine Finanzwirtschaft' stellt eine Besonderheit dar. Innerhalb dieses Teilhaushaltes gibt es keine Unterbudgets auf der 3. Ebene, sondern bereits inhaltliche Differenzierungen, d.h. je nach 5. + 6. Budgetzahl lassen sich folgende Informationen aus der 3. Ebene entnehmen (gilt nur für THH 91):

91.10.11 Steuern

91.10.12 FAG

91.10.13 Zuweisungen und Zuschüsse, Beteiligungen

91.10.14 Umschuldung

91.10.15 Ordentliche Tilgung

91.10.16 Zinsen für Kredite

91.10.17 Stadt als Steuerschuldner

91.10.18 Sonstige Finanzwirtschaft

Die Budgetierung setzt die dezentrale Ressourcenverantwortung um und gestaltet die Haushaltssteuerung flexibler, indem die Verantwortlichen ihr Budget planen und bewirtschaften. Folgende Erträge und Aufwendungen (bzw. Einzahlungen und Auszahlungen) fallen jedoch nicht in die Planungs- und Bewirtschaftungshoheit der betreffenden Verantwortlichen:

- Bilanzkonten (Kontenklasse 0, 1 und 2 - ausgenommen Sachkontogruppe 279)
- Erträge und Aufwendungen aus/für Rückstellungen
- Erträge und Aufwendungen aus/für Rücklagen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Erträge aus aktivierten Eigenleistungen
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Aufwendungen der Kontengruppe 40 und 41 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)
- Aufwendungen der Kontengruppe 47 (Bilanzielle Abschreibungen)
- Erträge / Aufwendungen der Kontengruppe 3591 / 4491

Die Kontengruppe 79 (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) wird allein der Bewirtschaftungshoheit der Kämmerei unterstellt. Ebenso die Kontenklassen 8 (Abschlusskonten) und 9 (Kosten- und Leistungsrechnung).

5.3 Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich dürfen die Mittelansätze im Haushalt nur für den veranschlagten Zweck verwendet werden (Grundsatz der sachlichen Bindung). "Deckungsfähigkeit" ist ein Instrument mit dem die sachliche Bindung im Interesse einer flexiblen Haushaltsführung durchbrochen werden kann. Unter gegenseitiger Deckungsfähigkeit versteht man die Ermächtigung, Aufwendungen/Auszahlungen über einen konkreten Ansatz hinaus leisten zu dürfen, wenn bei einem anderen "deckungsfähigen" Ausgabeansatz Mittel in gleicher Höhe nicht verausgabt werden. Insgesamt dürfen die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen aller als gegenseitig deckungsfähig verbundenen Buchungsstellen nicht höher sein, als die Summe der Mittelansätze.

Auf Budgetebene definiert die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in § 20 eine "gesetzliche" Deckungsfähigkeit. Danach sind alle Aufwendungen und übertragenen Ermächtigungen im Ergebnishaushalt sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten im Finanzhaushalt innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Einschränkungen der gesetzlichen Deckungsfähigkeit sind möglich, müssen aber ausdrücklich im Haushaltsplan geregelt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht (siehe Ziffer 5.5).

5.4 Unechte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

Geplante Erträge/Einzahlungen eines Budgets dienen grundsätzlich zur (häufig nur teilweisen) Deckung der Aufwendungen eines Budgets. "Echte" Mehrerträge dienen zunächst einmal dem Gesamthaushalt im Rahmen des sogenannten Gesamtdeckungsprinzips, nach dem die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts dienen.

Im Haushaltsplan kann genauer bestimmt werden, wie "echte" Mehr- oder Mindererträge bei der Mittelbewirtschaftung verwendet werden dürfen. So kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungs-/Auszahlungsansätze erhöhen oder Mindererträge/einzahlungen bestimmte Aufwendungs-/Auszahlungsansätze vermindern. Hiervon wird dahingehend Gebrauch gemacht, dass innerhalb deckungsfähiger Budgets im Ergebnishaushalt "echte" Mehrerträge für entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden dürfen. Sie gelten dann nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Von einer generellen Regelung, dass im Gegenzug Mindererträge den Budgetrahmen kürzen, wurde bislang abgesehen, da viele Ertragsarten von wenig beeinflussbaren Faktoren abhängen.

Aus rechtlichen oder sachlichen Gründen kann es geboten sein, dass die Verwendung bestimmter Erträge/Einzahlungen nur für bestimmte Zwecke beschränkt werden muss, z.B. zweckgebundene Zuwendungen ("Zweckbindung"). In diesen Fällen unterliegen auch Mehrerträge/-einzahlungen der Zweckbindung und dürfen nur für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen sind von vorgenannten Regelungen ausdrücklich ausgenommen.

5.5 Sonderregeln zur Deckungsfähigkeit

Bei der Stadt Villingen-Schwenningen gelten folgende Sonderregelungen zur Deckungsfähigkeit:

- im Ergebnishaushalt gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit i.S.v. § 20 Absatz 1 GemHVO nur bei folgenden Budgets:
 - Budgets mit Endung *.10 "Ergebnishaushalt – deckungsfähig"
 - Budget 40.20.11.13 JuBIS-JSI – Zuschüsse an KEB
 - Budget 40.40.11.13 JuBIS Schulverw. pädagogische Betreuungsangebote
 - Budget 40.40.11.14 JuBIS Schulverw. Schulsozialarbeit
 - Budget 40.40.11.15 JuBIS Schulverw. DigitalPakt-Bund
 - Budget 40.40.11.16 JuBIS Schulverw. Mittagstisch
 - Budget 91.10.11.13 Allg. Finanzwirtschaft Steuern – Gewerbesteuer
 innerhalb o.g. gegenseitig deckungsfähiger Budgets dürfen "echte" Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit i.S.v. § 19 Absatz 2 GemHVO).
- Aufwendungen der "Stadt als Steuerschuldner" (Budgets mit Endung *.12) sind ausschließlich untereinander budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig i.S.v. § 20 Absatz 2 GemHVO (Deckungskreis 998).
- Abschreibungen (Budgets mit Endung *.20) und interne Leistungsverrechnungen (Budgets mit Endung *.30) sind nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig.
- Personalaufwendungen (Budgets mit Endung *.40) sind ausschließlich untereinander budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig i.S.v. § 20 Absatz 2 GemHVO (Deckungskreis 999).
- Im Finanzhaushalt (Budgets mit Endung *.50) sind nur Auszahlungen, die zu einer Investition (gleiche Maßnahmennummer) gehören, gegenseitig deckungsfähig i.S.v. §

20 Absatz 2 GemHVO. Sich daraus ergebende unterjährige notwendige Mittelum- schichtungen zwischen diesen Ansätzen gelten nicht als über-/außerplanmäßige Aus- zahlungen.

- Im Finanzhaushalt sind gegenseitig deckungsfähig die Buchungsstellen 11.20.50.00.00/0010.78312000 und 11.20.50.00.00/0011.78311000 (Erwerb bewegli- ches/immaterielles Vermögen – EDV).
- Im Finanzhaushalt (Budgets mit Endung *.50) dürfen "echte" Mehreinzahlungen bei einer Investition für entsprechende Mehrauszahlungen bei dieser (gleiche Maßnah- mennummer) verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit i.S.v. § 19 Absatz 2 GemHVO).

Im Einzelfall bestehende konkrete Zweckbindungen aus rechtlichen Gründen (kraft Ge- setzes, aus Bewilligungsbescheiden, zweckgebundene Spenden, etc.) **gehen den o.g. all- gemeinen Festlegungen zur Deckungsfähigkeit immer vor.**

5.6 Übertragbarkeit

Mittelansätze (eigentlich "Haushaltsermächtigungen") gelten nach dem Grundsatz der Jähr- lichkeit bzw. dem Grundsatz der zeitlichen Bindung nur für das Haushaltsjahr in dem sie ver- anschlagt sind. Mittelansätze über die nicht verfügt wurde gelten grundsätzlich als erspart. Unter "Verfügen" ist das Eingehen rechtlicher Verpflichtungen zu verstehen, also z.B. auch der Abschluss von Kauf- oder Werkverträgen, die erst später kassenwirksam werden.

§ 21 GemHVO ermöglicht die Übertragung von Mittelansätzen über die noch nicht "verfügt" wurde. Folge der Übertragbarkeit ist die Möglichkeit auch nach Ende des Haushaltsjahres von noch nicht ausgeschöpften Mittelansätzen Gebrauch zu machen und diese weiter zu be- wirtschaften (Verpflichtungen einzugehen) sowie entsprechende Zahlungen zu leisten.

Ziel der Übertragbarkeit ist es die Bewirtschaftung zu verstetigen und insbesondere im In- vestitionsbereich des Finanzhaushaltes unwirtschaftliche Unterbrechungen laufender Pro- jekte zu vermeiden. Problematisch ist jedoch, dass dann im laufenden Haushaltsjahr über Mittel verfügt werden kann, die nicht im laufenden Haushaltsplan als Mittelansatz dargestellt sind. Dies führt zu Intransparenz und der Gefahr eines "Schattenhaushaltes". Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Finanzplanung (=Planung der Ein- und Auszahlungen) und die Finanzrechnung (=tatsächliche Ein- und Auszahlungen) auseinanderfallen, was die Liquidi- tätsplanung insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen erschwert.

Die Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen i.S.v. § 21 GemHVO unterliegt u.a. dem Vorbehalt, dass dadurch das geplante Gesamtergeb-

nis nicht gefährdet ist und die Vorschriften für Kreditaufnahmen beachtet werden. Zur Information des Gemeinderates ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen dem Anhang zum Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Die Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr unterliegt deshalb dem Vorbehalt der Prüfung und der Zustimmung durch das Amt für Finanzen und Controlling im Einzelfall.

5.6.1 Übertragbarkeit im Investitionshaushalt

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die **Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen** sowie bestimmte Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in Benutzung genommen wurde.

Diese gesetzlich vorgesehene Übertragbarkeit setzt zunächst voraus, dass entsprechende Mittelansätze für konkrete Zwecke im Haushaltsplan veranschlagt sind und diese auch im Falle der Übertragung nur für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass übertragene Mittelansätze nicht als Deckungsvorschlag für eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung verwendet werden können – selbst dann nicht, wenn die übertragenen Mittelansätze "ungenutzt" bleiben (z.B. aufgrund fehlender Lieferungen/ Leistungen von Dritten). Die Zweckbindung bindet übertragene Mittelansätze komplett an die konkrete Maßnahme.

Für den Haushaltsvollzug in Villingen-Schwenningen wird wie folgt konkretisiert:

Bei **bereits begonnenen investiven Maßnahmen** (Baumaßnahmen und Erwerb von Vermögensgegenständen), sind Übertragungen zulässig, wenn

- Baumaßnahmen bereits ausgeführt, aber am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind
- Baumaßnahmen am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen. Dabei gelten Baumaßnahmen mit einem Gesamtausgabebedarf > 250.000 Euro als begonnen, wenn der erforderliche Projektbeschluss vorliegt. Baumaßnahmen mit einem Gesamtausgabebedarf < 250.000 Euro gelten als begonnen, wenn eine belastbare Kostenberechnung vorliegt und wesentliche Bauleistungen beauftragt sind.

- Verpflichtungsgeschäfte zu Beschaffungsvorgängen mit einem Auftragswert > 5.000 Euro eingegangen sind, aber am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind.

Bei **neuen investiven Maßnahmen** (Baumaßnahmen und Erwerb von Vermögensgegenständen) sind Übertragungen zulässig, wenn

- die Baumaßnahme im ersten Haushaltsjahr des Doppelhaushalts nicht wie veranschlagt begonnen werden konnte, aber weiterhin begonnen werden muss, bevor im folgenden Doppelhaushalt dazu neue Haushaltsermächtigungen veranschlagt werden können
- Verpflichtungsgeschäfte zu Beschaffungsvorgängen mit einem Auftragswert > 5.000 Euro im ersten Haushaltsjahr des Doppelhaushalts nicht wie veranschlagt eingegangen werden konnten, aber weiterhin erforderlich sind, bevor im folgenden Doppelhaushalt dazu neue Haushaltsermächtigungen veranschlagt werden können.

Genehmigte über- und außerplanmäßige Auszahlungen können nur übertragen werden, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet sind (§ 21 Absatz 3 GemHVO). In Anspruch genommen sind Ansätze u.a. dann, sobald die Gemeinde Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung nach außen abgegeben hat (z.B. eine vergaberechtliche Zuschlagserteilung, einen Vertragsabschluss, den Erlass von Verwaltungsakten mit finanzieller Wirkung, etc.). Die häufig zum Jahresende vorgenommene Kumulation verschiedener Restmittel für bislang nicht geplante Maßnahmen mit dem Zweck der Übertragung per Ermächtigung und Inanspruchnahme im Folgejahr ist damit unzulässig.

Die Übertragungen von Mittelansätzen für **Auszahlungen zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Einzahlungen** ist solange zulässig bis die Zweckbindung erfüllt ist.

Übertragbar sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO auch **zweckgebundene investive Einzahlungen**, sofern deren Eingang im Veranschlagungsjahr sicher ist. Von einem sicheren Zahlungseingang kann ausgegangen werden, wenn

- die Stadt diese Beiträge und ähnliche Entgelte selbst veranschlagt. Beim Abschluss von Erschließungsverträgen besteht die Sicherheit jedoch nicht
- bei Investitionszuwendungen bereits eine Bewilligung der Zuwendung vorliegt.

5.6.2 Übertragbarkeit im Ergebnishaushalt

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets und deren Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die Übertragbarkeit im Ergebnishaushalt muss damit ausdrücklich geregelt und erklärt werden, ansonsten ist keine Übertragung zulässig.

Für den Haushaltsvollzug in Villingen-Schwenningen werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit im Ergebnishaushalt festgelegt:

Allgemeine Voraussetzungen: Die Mittelansätze dürfen innerhalb des betroffenen Budgets nicht anderweitig in Anspruch genommen sein, z.B. durch gegenseitige Deckungsfähigkeit (Mehraufwendungen an anderer Stelle), Mindererträge bei unechter Deckungsfähigkeit, Bildung von Rückstellungen oder vergleichbares.

Die übertragenen Mittel sind längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Besondere Voraussetzungen im Einzelfall: Zulässig ist:

- die Übertragung von Mittelansätzen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen (Gruppierung 4211* und 4212*), wenn
 - a) die Baumaßnahmen bereits ausgeführt, aber am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind
 - b) die Baumaßnahmen am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen. Dabei gelten Baumaßnahmen mit einem Gesamtausgabebedarf > 250.000 Euro als begonnen, wenn der erforderliche Projektbeschluss vorliegt. Baumaßnahmen mit einem Gesamtausgabebedarf < 250.000 Euro gelten als begonnen, wenn eine belastbare Kostenberechnung vorliegt und wesentliche Bauleistungen beauftragt sind.
- Die Übertragung von Mittelansätzen für Aufwendungen für Projekte (Gruppierung 42710003), wenn
 - a) Verpflichtungsgeschäfte zur Projektdurchführung eingegangen sind, aber am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind
 - b) Verpflichtungsgeschäfte zur Projektdurchführung im ersten Haushaltsjahr des Doppelhaushalts nicht wie veranschlagt eingegangen werden konnten, aber weiterhin erforderlich sind, bevor im folgenden Doppelhaushalt dazu neue Haushaltsermächtigungen veranschlagt werden können

- die Übertragung von Mittelansätzen für die Beschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen (Gruppierung 4222*), wenn Verpflichtungsgeschäfte mit einem Auftragswert > 5.000 Euro eingegangen sind, aber am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind.

Die Übertragung von **Mittelansätzen für Aufwendungen zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Erträge** ist solange zulässig bis die Zweckbindung erfüllt ist.

5.6.3 Übertragbarkeit der Budgets der Ortsverwaltungen

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung wurden bislang gem. § 22 der Hauptsatzung alle nicht in Anspruch genommenen Mittelansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Budgets der Ortsverwaltungen für übertragbar erklärt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde mit den Ortverwaltungen vereinbart, das konsumtive Restbudgets letztmalig aus dem Jahr 2025 nach 2026 in voller Höhe übertragen werden. Neu veranschlagte laufende Haushaltsmittel (ErgHH) in 2026/2027ff. werden künftig nicht mehr übertragen. Angemeldete und durch Auftragsvergaben begonnene Baumaßnahmen sind hiervon nicht betroffen, da diese im Haushalt durch gesondert ausgewiesene Maßnahmen berücksichtigt sind. Ein konsumtives Defizit im Budget des ErgHH wird zum Jahresende mit dem verbleibenden „Resttopf 2025“ verrechnet.

Abbau der Resteübertragung

2026 = Übergangsjahr (volles Restebudget aus 2025 wird übertragen = „Restetopf 2025“)

2027 = max. 2/3 des Restetopfs 2025 werden übertragen. Hinweis: Sollten die Restemittel unter 2/3 des ursprünglichen Topfs liegen, wird der kleinere Betrag übertragen.

2028 = max. 1/3 des Restetopfs 2025 werden übertragen. Hinweis: Sollten die Restemittel unter 1/3 des ursprünglichen Topfs liegen, wird der kleinere Betrag übertragen.

2029 = keine Überträge von Restemitteln mehr.

6. Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

6.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen (SEVS)

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen (SEVS) steht noch zur Beschlussfassung an (s. DS0428, TA am 24.02.2026)

6.2 Eigenbetrieb Technische Dienste Villingen-Schwenningen (TDVS)

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Technische Dienste (TDVS) STEHT NOCH ZUR Beschlussfassung an (s. DS0461, TA am 24.02.2026).

7. Entwicklung der Schulden

Kernhaushalt*)

Voraussichtlicher Stand am 01.01.2026

Schulden aus Krediten	48.091.005 Euro	
Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	203.681 Euro	48.294.686 Euro

Neuaufnahmen 2026

Kredite lt. Haushaltsplan 2026		0 Euro
*Kredite Vorjahr 2025 (Aufnahme in 2026)		38.036.000 Euro
kreditähnliche Rechtsgeschäfte		0 Euro

Tilgung 2026

Kredittilgung lt. Haushaltsplan 2026		-3.397.300 Euro
Rückzahlung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte		-12.700 Euro

voraussichtlicher Stand am 31.12.2026

82.920.686 Euro

**Dies entspricht einer Pro-Kopfverschuldung von

925 Euro

Voraussichtlicher Stand am 01.01.2027

Schulden aus Krediten	82.729.705 Euro	
Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	190.981 Euro	82.920.686 Euro

Neuaufnahmen 2027

Kredite lt. Haushaltsplan 2027		14.347.000 Euro
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		0 Euro

Tilgung 2027

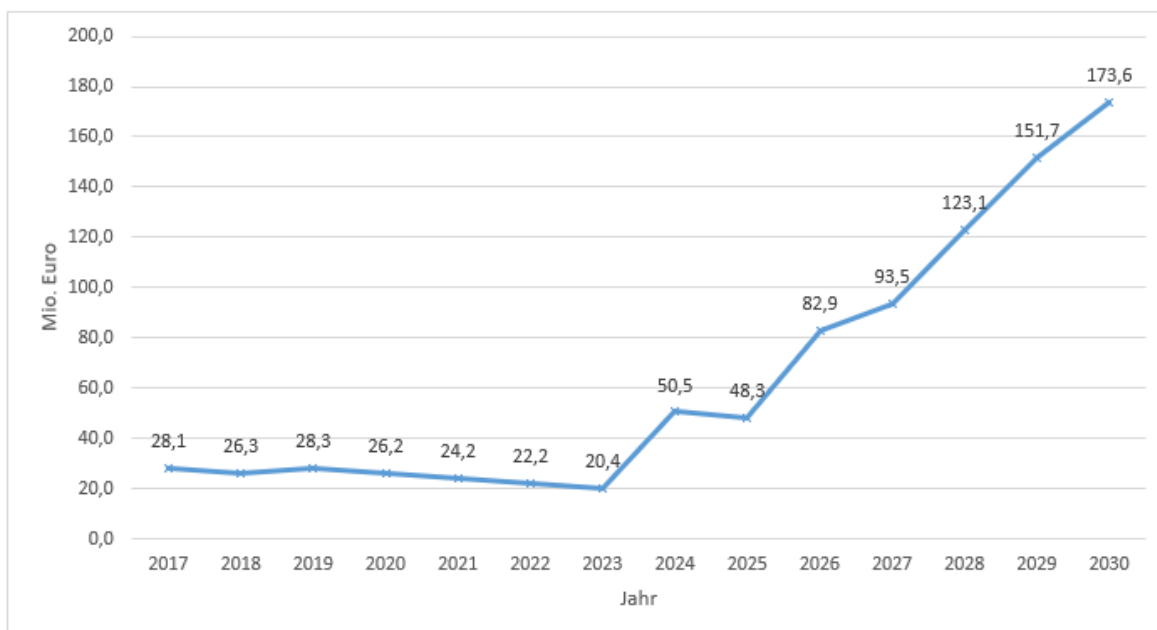
Kredittilgung lt. Haushaltsplan 2027		-3.700.800 Euro
Rückzahlung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte		-13.200 Euro

Voraussichtlicher Stand am 31.12.2025**93.553.686 Euro**

**Dies entspricht einer Pro-Kopfverschuldung von 1.043 Euro

* Kreditaufnahme aus dem Vorjahr 2025 ist im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen

** Einwohnerzahl zum 30.06.2025: 89.685

Entwicklung der Schulden einschließlich kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, jeweils zum 31.12. für den mittelfristigen Planungszeitraum 2026 bis 2030

Der Anstieg ist deutlich und fordert die Stadt auf viele Jahre. Dafür stehen jedoch wichtige Projekte, die viele Jahre nach der Fertigstellung Einsparungen durch ersparte Ausgaben (Mietzins), Synergien (Bibliothek und VHS) und Optimierung des Personal- und Ressourceneinsatzes (aus 2 Bädern werden eines) einen großen Beitrag für die Entwicklung der Stadt Villingen-Schwenningen bringen.

8. Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2028 bis 2030

Die Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzplanungsjahre 2028 bis 2030 beruhen grundsätzlich auf den veröffentlichten Orientierungsdaten vom 26.06.2025 und deren Fortschreibung vom 11.11.2025. Die Ermittlung der Gewerbesteueransätze erfolgt in Anlehnung an die November-Steuerschätzung 2025, den zu erwartenden Gewerbesteuererträgen 2025 und einer jährlichen Steigerung der Ansätze um rund 1,0 Mio. Euro bis 2030.

Sowohl die Erträge als auch die Sachaufwendungen sind mit moderaten Steigerungen fortgeschrieben. Den Personalausgaben liegen die unter Kapitel 3.2.8 aufgeführten Steigerungen zu Grunde.

Der Anteil an der Umsatzsteuer wird ab dem Jahr 2028 mit einer spürbaren Verringerung von rund 15,1 Mio. Euro auf 10,2 Mio. Euro in 2030 gerechnet. Bei dem Anteil an der Einkommensteuer wird mit einem Anstieg von 60,8 Mio. Euro im Jahr 2028 auf 67,5 Mio. Euro im Jahr 2030 gerechnet.

Die Schlüsselzuweisungen werden für das Jahr 2028 in Höhe von 89,9 Mio. Euro, für das Jahr 2029 in Höhe von 82,0 Mio. Euro und für das Jahr 2030 in Höhe von 81,0 Mio. Euro veranschlagt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik werden die Schlüsselzuweisungen nach stetig ansteigenden Summen bis ins Jahr 2026 ab dem Jahr 2027 wieder leicht rückläufig ausfallen.

Für die Entwicklung der Bedarfsmesszahlen ist ab dem Planungsjahr 2028 bei den bekanntgegebenen Orientierungsdaten vom 11.11.2025 kein Ausblick vorgesehen. Bei der Planung ab dem Jahr 2028 wurde die Entwicklung des Kopfbetrages mit einer jährlichen Steigerung prognostiziert. Mit einem stetigen Anwachsen der Einwohner wird ebenfalls gerechnet.

Die Ansätze für die Gewerbesteuerumlage und für die Finanzausgleichsumlage wurden unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten vom Juni 2025 mit den genannten Umlagesätzen fortgeschrieben.

Das ordentliche Gesamtergebnis wird – vorbehaltlich der Umsetzung der Konsolidierungspotentiale- für die Jahre 2028 bis 2030 jeweils wie folgt geplant:

2028	-32.166.271 Euro
2029	-47.457.401 Euro
2030	-50.478.286 Euro

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes entwickelt sich für die Planjahre 2028 bis 2030 wie folgt

2028	- 22.764.271 Euro
2029	-37.395.001 Euro
2030	-40.446.886 Euro

Der verfügbare Liquiditätsstand zum 31.12.2025 beträgt 67,2 Mio. Euro. Von dem vorhandene Liquiditätsbestand ist die gem. § 22 Abs. 2 GemHVO vorgesehene Mindestliquidität (mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre) in Abzug zu bringen. Des Weiteren müssen zweckgebundene liquide Mittel für die Ablösung von Einstellplätzen und dem Anteil aus dem Verkauf von EnBW-Aktien der Ortsverwaltung Mühlhausen in Höhe von insgesamt rund 2,9 Mio. Euro vorgehalten werden.

Für die Investitionstätigkeiten des Investitionshaushaltes werden für die Jahre 2028 bis 2030 folgende liquiden Mittelabflüsse geplant:

2028	51.943.400 Euro
2029	51.267.400 Euro
2030	50.300.400 Euro

Für die Investitionstätigkeiten ergeben sich für die Jahre 2028 bis 2030 folgende Ein- und Auszahlungen und somit folgende Finanzmittelbedürfnisse, welche nur mit neuen Kreditaufnahmen finanziert werden können.

Bezeichnung / Jahr	2028 (in Mio. Euro)	2029 (in Mio. Euro)	2030 (in Mio. Euro)
Einzahlungen	18,0	17,5	22,2
Auszahlungen	51,8	51,1	50,2
Finanzmittelbedarf	33,8	33,6	28,0

Die vorgesehene Aufnahme neuer Kredite für den Zeitraum 2028 bis 2030 zur Umsetzung der geplanten Investitionen des Kernhaushaltes beläuft sich auf insgesamt 95,4 Mio. Euro.

9. Rückblick 2024 und 2025

Für Villingen-Schwenningen waren die Jahre 2024 und 2025 von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt, die viele Kommunen in Baden-Württemberg gleichermaßen betrafen. Steigende Energie- und Baukosten, höhere Tarifabschlüsse sowie anhaltende Unsicherheiten auf den globalen Märkten wirkten sich spürbar auf die städtischen Finanzen aus und erforderten eine sorgfältige Priorisierung der Ausgaben. Auf Landesebene standen weiterhin die Stärkung der kommunalen Infrastruktur, der Ausbau der Kinderbetreuung, Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung sowie die Unterstützung des öffentlichen Nahverkehrs im Fokus. Insgesamt stand die Stadt Villingen-Schwenningen vor der Aufgabe, finanzielle Stabilität zu sichern und dennoch gezielt in Projekte zu investieren, die die Lebensqualität stärken und die Stadt langfristig resilient aufstellen.

Die Entwicklung der Gesamtergebnisse des Ergebnishaushaltes stellt sich nach Hochrechnung wie folgt dar:

Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis (Hochrechnung)	Abweichung (Ergebnis zu Plan)
Haushaltsjahr 2024			
Ordentliche Erträge	313,5 Mio. €	318,9 Mio. €	+5,4 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	312,7 Mio. €	306,1 Mio. €	-6,6 Mio. €
Gesamtergebnis:	+0,8 Mio. €	+12,8 Mio. €	+12,0 Mio. €
Haushaltsjahr 2025			
Ordentliche Erträge	325,8 Mio. €	332,1 Mio. €	+6,3 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	327,0 Mio. €	319,4 Mio. €	-7,6 Mio. €
Gesamtergebnis:	-1,2 Mio. €	+12,7 Mio. €	+13,9 Mio. €

Entgegen den ursprünglichen Planansätzen entwickelten sich die Gesamtergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre im Ergebnishaushalt deutlich positiver als erwartet. In beiden Jahren konnten höhere Erträge erzielt und gleichzeitig geringere Aufwendungen verzeichnet werden, sodass die Jahresergebnisse jeweils spürbar über den Planwerten lagen.

Bei den Investitionstätigkeiten ergeben sich nach Hochrechnung folgende Finanzierungsbedarfe:

Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis (Hochrechnung)	Abweichung (Ergebnis zu Plan)
Haushaltsjahr 2024			
Einzahlungen Invest.	20,3 Mio. €	5,3 Mio. €	-15,0 Mio. €
Auszahlungen Invest.	59,2 Mio. €	32,5 Mio. €	-26,7 Mio. €
Finanzmittelbedarf:	-38,9 Mio. €	-27,2 Mio. €	11,7 Mio. €
Haushaltsjahr 2025			
Einzahlungen Invest.	21,2 Mio. €	12,5 Mio. €	-8,7 Mio. €
Auszahlungen Invest.	74,8 Mio. €	44,3 Mio. €	-30,5 Mio. €
Finanzmittelbedarf:	-53,6 Mio. €	-31,8 Mio. €	21,8 Mio. €

Bei den Investitionstätigkeiten zeigte sich ein ähnliches Bild wie im Ergebnishaushalt. In allen betrachteten Haushaltsjahren blieben die tatsächlichen Einzahlungen deutlich hinter den ursprünglichen Planansätzen zurück. Gleichzeitig wurden von den veranschlagten Auszahlungsmitteln jeweils nur rund die Hälfte tatsächlich in Anspruch genommen. Aufgrund des hohen geplanten Investitionsvolumens wurden zur Finanzierung im Haushaltsjahr 2024 Kredite in Höhe von 28,8 Mio. € aufgenommen, die aus dem Jahr 2023 übertragen worden waren. Für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. € zur Umsetzung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen. Zudem wird die Kreditermächtigung des Jahres 2025 in das Jahr 2026 übertragen, um die Finanzierung der geplanten Investitionen weiterhin sicherzustellen.

10. Schlussbetrachtung und Ausblick

Der Stadt Villingen-Schwenningen gelingt es trotz vieler bereits unternommener Anstrengungen perspektivisch weiterhin (noch) nicht ihren Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften und verfehlt damit eines der wesentlichen Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Aus diesem Grunde ist die Fortführung des eingeschlagenen Konsolidierungsprozesses unabdingbar.

Kurz gesagt: Die bisher erreichten Konsolidierungserfolge sind ein wichtiger Schritt, aber kein Endpunkt. Es gilt jetzt, strukturelle Verbesserungen zu verankern, schrittweise strategische Investitionen zu ermöglichen und die Finanzpolitik so resilient zu gestalten, dass sowohl aktuelle Verpflichtungen erfüllt und neue Herausforderungen bewältigt sowie zukünftige Chancen genutzt werden können.

Neben der notwendigen Aufgabenkritik in den Kommunen bleiben Bund und Land aufgefordert, die Finanzausstattung der Kommunen zur Bewältigung ihrer Pflichtaufgaben und zur Bewahrung von Gestaltungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu garantieren und zu verbessern.

Villingen-Schwenningen, den 13. Februar 2026

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hans Kech
Stadtkämmerer